



Alle Pm Ve 1649 A.

74

*Handwritten text*





Betrachtung  
bey dem Entwurf  
eines  
**Criminal = Gesetzbuchs**  
für  
die Preussischen Staaten.

---

Eine gekrönte Schrift

von  
Hannß Ernst von Globig,  
Churf. Sächs. Appellations - Rath.

---

Leges, non annorum numerus, sed sola aequitas com-  
mendat.

---

Dresden und Leipzig,  
bey Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.

1 7 8 8.

Verordnung  
des Königs  
Criminal-Verordnung

der Preussischen Staaten

Eine geordnete Verfassung

des Reichs von Preussen

von dem Könige Friedrich Wilhelm III.

Erlassen am 17ten

des Monats März 1794





## Vorerinnerung.

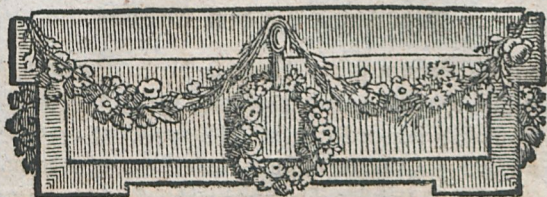
---

**N**icht aus eigener Bewegniß, sondern auf Anrathen einiger Freunde, theile ich diese wenigen Blätter dem geneigten Publicum mit. Sie sind theils Einleitung, theils zusammen gedrängter Inhalt, meiner ausführlichen Bemerkungen über den III. Theil des Entwurfs zu einem Gesetzbuch für die Preussischen Staaten. Da diese Arbeit, welche sich lediglich auf das Criminalrecht einschränkt, das Glück gehabt, den ausgesetzten Preis zu erhalten; und da dieser Leitfaden derselben sich nicht auf Lokalbeschaffenheiten bezieht, sondern die vornehmsten Grundsätze enthält, welche bey jeder neuen Gesetzgebung, in jedem Europäischen Staate, nach dem Maas der gewöhnlichen Sittlichkeit, zu beobachten seyn dürften; so scheint dessen Bekanntmachung nicht ganz ohne Nutzen zu seyn. Wenigstens wird die gedrungene Kürze desselben zur heutigen literari-

terarischen Ueppigkeit nicht viel beytragen, und denen nicht unangenehm seyn, welche sonst vor solchen Abhandlungen zurückbeben. — Ich fühle es zwar, daß meine Gedanken, gegen die reifliche Ueberlegung der geschicktesten und erfahrensten Männer, von keinem Gewicht seyn können. Aber ein unwiderstehlicher Ruf, — ich darf ihn nicht den Ruf der Wahrheit nennen, da ich bloß Beweise aus Erfahrungen und Analogien anführen kann — ein innerer Trieb, die Sache der Menschheit zu vertheidigen, forderte mich fast wider Willen auf, zum Theil andere Grundsätze zu behaupten, als die, auf welchen der vorgedachte Entwurf beruhet. Man verüble mir also dies vielleicht zu kühne Unternehmen nicht, da die Triebfeder desselben nicht Eitelkeit, nicht Neurungsbegierde, sondern der Drang meines Gewissens ist; welcher, wenn er mich ja irre geführt hat, gewiß vor unbefangenen Richtern Entschuldigung finden wird.

---





B e t r a c h t u n g  
bey dem Entwurf  
eines  
Criminalgesetzbuches.

Es giebt eine absolute und eine relative Vollkommenheit der Gesetze. Jene vereinbart den höchsten Grad bürgerlicher Freyheit, mit der möglichst erreichbaren Sicherheit der Personen und Güter; sie setzt das moralische und physische Eigenthum eines jeden Individuums — dies kostbare Unterpfand, weshalb die Menschen in Gesellschaft zusammentreten — mit eben diesem zusammengefaßten Eigenthum der ganzen Gesellschaft in das genaueste Verhältniß; sie ist die pünktliche Anwendung des reinen Naturgesetzes auf die Vereinigung der Menschen, ohne Rücksicht auf besondere Lokalverhältnisse derselben. Diese hingegen ist bloß die mangelhafte Kopie der ersten; sie entlehnt von jenem vortreflichen Muster nur so viel, als die besondere Verfassung der Sitten und Regierungsform gestatten will. — Leider wurden die Gesetze, eben so

v. Glob. Preischr.                      A                      wie

wie die Staaten selbst, durch ein blindes Zusammen-  
treffen moralischer und physischer Ursachen gebildet;  
sie mußten sich nach dem willkürlichen Gang der Sit-  
ten schmiegen, anstatt diesen die beste Richtung zu geben.  
Der Mensch ließ sich, bey seiner wichtigsten Angelegen-  
heit, von blinder Leidenschaft und einfältigem Vorur-  
theil hinreißen, und öffnete nur dann erst die Augen,  
als es zu spät war, zu dem kritischen Standpunkt zu-  
rückzukehren, welchen er so unbedächtig verlassen hatte.  
Noth und Einfalt auf der einen, Macht und Ansehen  
auf der anderen Seite schmiedeten die ersten Fesseln des  
Menschen, und befestigten den Thron, auf welchem die  
Gerechtigkeit sich setzen mußte. Ein wunderbares Ge-  
misch von grausamer Härte und übertriebener Gelindig-  
keit; — ein beständiger Widerspruch zwischen der ober-  
sten Gewalt und der gleichwiegenden Gewalt der Sitten;  
zwischen dem bürgerlichen Zwang und dem natürlichen  
Bedürfniß, — waren die Folgen dieses zu übereilten  
Schritts: und wenn anst, — es sey in welcher bürger-  
lichen Verfassung es wolle — eine Nation aus ihrem  
Schlummer erwacht; wenn die Vorsteher derselben die  
Fackel der Wahrheit über diesen Chaos von so genannten  
Gesetzen halten; wenn sie alle Kräfte anstrengen, dem  
eingeringelten Uebel zu steuern: so können sie doch  
nur Palliativkuren vornehmen. Sie vermögen mit  
allen ihren Bemühungen nicht, den Streit zu heben,  
welcher durch so viele Jahrhunderte die tiefsten Wurzeln  
geschlagen hat: den Streit zwischen dem notwendigen  
Bedürfniß jedes Bürgers, und dem einmal angenom-  
menen Endzweck der ganzen Gesellschaft.

Die

Die Strafgerechtigkeit hat dieses Schicksal vielleicht mehr, als alle übrige Gegenstände der Gesetzgebung, erfahren, weil sie die wichtigsten Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen zeigt, welche durch jenes Aneinanderreiben der natürlichen Bedürfnisse und des bürgerlichen Zwanges am meisten verunstaltet werden. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn, bey Zusammenstellung der Gesetzbücher mehrerer gesitteter Völker, die Verordnungen, welche über Wein und Wein entscheiden, im Hauptwerk einstimmig sind, die Strafgesetze hingegen den auffallendsten Kontrast des menschlichen Eigensinns darstellen.

Indeß giebt es doch, besonders bey der Strafgerechtigkeit, gewisse allgemeine Grundsätze, welche jedem Regenten, der das Wohl seines Volks beabsichtigt, heilig seyn, und welchen alle Schwierigkeiten welchen müssen, die von eingewurzelten Misbräuchen der Regierungsform, oder von anderen moralischen National-Krankheiten herrühren. Dies sind diejenigen, welche selbst aus der Absicht der Strafen entspringen, ohne welche die Ausübung derselben ganz fruchtlos seyn, und noch ein Uebel mehr über das menschliche Geschlecht verbreiten würde.

Wir wollen dies die negative Vollkommenheit der Strafgesetze nennen, welche sich nur darauf einschränkt, daß die Strafe ihren Endzweck nicht ganz verfehle.

Dieser Endzweck besteht nun, (wie in dem vorhergehenden Entwurf §. 24. bemerkt wird) theils in der Sicherheit des Staats und seiner Einwohner, theils in der

Besserung des Verbrechers. Jene ist ohnstreitig das vornehmste: die Sicherheit kann selbst mit Aufopferung des Verbrechers erreicht werden. In den meisten Fällen ist jedoch die Besserung des Verbrechers mit der Sicherstellung des Staats genau verbunden: denn wenn die Uebelthat zu klein ist, als daß man dem Thäter auf immer die Freyheit oder das Leben nehmen könnte; wenn die innere Beschaffenheit der That, oder zufällige Umstände derselben, die Präsumtion bewirken, daß der Schade nicht unerseßlich und der Verbrecher noch einiger Besserung fähig sey: so kommt es allerdings darauf an, daß selbiger, nach verbüßter Strafe, als ein brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft erscheine, und daß es wenigstens der Strafe nicht bezuzumessen sey, wenn er nachher seinen Mitbürgern neuen Schaden zufügt.

Jene Hauptabsicht der Strafen kann auf zwey Wegen erreicht werden: wenn entweder die Ursachen, welche das Verbrechen hervorbrachten, ganz verschwinden; — welches freylich nur ein seltenes Glück des Regenten ist, — oder wenn wenigstens diesen Ursachen andere Gründe entgegengesetzt werden, welche den gesunden Menschenverstand, und die Meynung des größern Haufens über die noch zu besorgende Gefahr beruhigen. Ich sage wohlbedächtig, die Meynung des größern Haufens: denn auf diesen kommt es ohnstreitig bey Bestimmung der Strafgesetze an; er ist es, der durch Fehler der Erziehung, oder durch den Zwang, welcher die Eigenthumsrechte dem Bedürfniß der Natur anlegen, am meisten in den Fall kommt, die Gesetze zu übertreten; oder

oder durch Uebelthaten anderer zu leiden: für ihn sind also vornehmlich die Strafgesetze bestimmt, und die Gerechtigkeit erfordert, daß sie nach der gewöhnlichen Empfänglichkeit seines Verstandes gemodelt werden. Subtilitäten der Metaphysik, oder künstliche Berechnungen würden in diesem Felde der gröbern Moralität, (wenn mir dieser Ausdruck erlaubt ist) mehr Schaden als Nutzen stiften; die daraus entstehende zu große Mannigfaltigkeit der Strafen, würde in den Augen des gemeinen Mannes, der die Ursachen davon nicht fassen könnte, das Gepräge despotischer Willkühr haben.

Weg also mit allen abstrakten Theorien! — Nur die zeitliche Erfahrung kann bestimmen, wie stark die Gründe seyn müssen, welche der Ursache des Verbrechens entgegen gesetzt werden sollen. Der Empiristruus leitet den moralischen Arzt eben so wie den physischen aus einerley Grunde: denn wir wissen nur aus schwachen Vermuthungen die Gesetze, nach welchen die Seele handelt, und die, nach welchen der Körper in seinen kleinsten Theilen das Gleichgewicht erhält; Thatsachen und aus langwieriger Erfahrung geschöpfte Analogien müssen demnach das praktische Urtheil entscheiden.

Die Erfahrungssätze, auf welchen, wie mich dünket, die Bestimmung der Strafen beruhet, sind ohngefähr folgende:

1) Die Strafe muß in ihrer bemerklichen Größe den Schaden aufwiegen, welchen das Verbrechen gewöhnlicherweise hervorbringt; Oder die

## 6 Betrachtung bey dem Entwurf

Bewegungsgründe, welche dem Verbrechen entgegen gesetzt werden, müssen wenigstens eben so stark seyn, als die, welche dazu verleiten können; so daß die allgemeine Moralität, die innre Stimme, welche auch jedem Bösewicht noch ruft, in der Waagschale zwischen Thun und Lassen den Ausschlag gebe. In dieser Absicht ist es hauptsächlich nöthig, daß

II) Jede Strafe, wo möglich, in ihrer äußerlichen Gestalt das Gegenstück des Verbrechens sey, zu dessen Verhinderung sie bestimmt ist. Diese moralische Symmetrie war, seitdem die Welt steht, bey allen Nationen herrschend; und bey den mehresten ist sie es noch; selbst in den sonst unförmlichen Strafgesetzen gesitteter und ungesitteter Völkerschaften, sichte das Bestreben des Gesetzgebers hervor, eine gewisse Analogie und Aehnlichkeit der Strafe zur Vergehung auszumitteln, nur daß leider dies Bestreben oft zu weit gieng und in Grausamkeit ausartete, weil man vergaß, daß die physische Größe der moralischen unterzuordnen sey,

Ich verstehe also unter dieser Aehnlichkeit der Strafe mit dem Vergehen nicht die grobe Wiedervergeltung des Schadens: dieses würde bey vielen Verbrechen nicht möglich, bey andern grausam, bey andern von wenigem Nutzen seyn.

Die Aehnlichkeit muß mehr in der moralischen als in der physischen Erwidderung bestehen. Die Leidenschaft, welche nach bisherigen Erfahrungen diese oder jene

jene Gattung von Verbrechen hervorzubringen pflegt, muß gerade durch den Gegensatz des dabey gesuchten Schadens oder Vortheils gezüchtigt werden. Dies wird auch, wiewohl nicht so bestimmt, in dem angezogenen 24. §. gesagt: denn zur Bestimmtheit des Grundsatzes gehört, daß — nicht die Beschädigung, welche etwa der besondere Eigensinn dieses oder jenes Verbrechers beabsichtigt haben mag — sondern nur allein derjenige Schaden, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, aus der gesetzlichen Uebertretung für den Staat zu entstehen pflegt, zum Maasß der Strafe genommen werde. Dieses Ebenmaaß dient nicht bloß zur Besserung des Verbrechers, sondern vornehmlich zur Hauptabsicht: zur Sicherstellung der Nation für ähnliche Uebelthaten.

Die bemerkte Aehnlichkeit bezieht sich theils

- a) auf die Art der Beschädigung überhaupt; theils
- b) auf die Modification derselben, durch Intensität und Dauer.

ad a) Kann entweder 1) die Existenz des Staats und der einzelnen Bürger verletzt, oder 2) es können nur die, zur Erhaltung dieser Existenz erforderlichen Mittel geraubt, oder 3) es können diejenigen Anstalten beeinträchtigt werden, welche jene doppelte Sicherheit der Personen und der Güter besessigen.

8 Betrachtung bey dem Entwurf

Diese drey hauptsächlichsten Unterschiede erfordern nothwendig drey ganz verschiedene Arten von Strafen. Die Analogie befiehlt,

ad 1) den Stöhrer der persönlichen Sicherheit, durch den empfindlichsten Verlust derselben, und, — wenn die Sicherheit des Staas nicht anders erhalten werden kann — durch den Verlust des Lebens zu strafen;

ad 2) den Stöhrer des moralischen und physischen Eigenthums entweder an eben diesem Eigenthum, oder durch verhältnißmäßig gelinde Beraubung seiner Freyheit zu züchtigen;

ad 3) denjenigen endlich, der nur die Mittel angreift, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums befestigen sollen, theils an seinen bürgerlichen Rechten, theils an seinem Vermögen zu strafen, den aber, welcher an diesen Gegenständen nichts zu verlieren hat, durch verhältnißmäßig gelinden Arrest und Strafarbeit zu züchtigen; und wenn, nach wiederholtem Versuche, diese Ahndungen nichts fruchten wollen, oder das gegebene Aergerniß so groß ist, daß nur der Verlust aller bürgerlichen Rechte dasselbe auszulöschen vermag, ihn als ein gefährliches Mitglied aus der bürgerlichen Gesellschaft zu verbannen.

Nach dieser einleuchtenden Gradation wird man urtheilen: ob es recht sey, persönliche Verletzungen, in irgend einem Fall, da nicht physische Nothwendigkeit alle körperliche Strafe hindert, mit bloßen Geldbußen zu ahnden? ob es recht sey, die Verbrecher der zweyten Klasse



Klasse mit eben der Knechtschaft zu bestrafen, welche auf Verbrechen der ersten Klasse gesetzt ist? oder gar die Bestrafung der dritten, mit jener der beyden andern unter einen Gesichtspunkt zu ziehen? ob es recht sey, den Hochverrätther, den Beleidiger der Majestät, den Dieb, den Betrüger des Staats, den Injurianten, auf gleiche Weise mit Festungsstrafe anzusehen, und nur durch die Dauer der Strafe einigen Unterschied festzusetzen? ob es recht sey, die Vergehungen der dritten Art, ohne Beobachtung jener bemerkten Gradation, so fort mit Leibes- und Gefängnißstrafen zu ahnden? —

Insbefondere erfordern die blos entehrenden Strafen eine große Behutsamkeit, weil sie nicht, wie körperliche Strafen und Geldbußen, von der individuellen Beschaffenheit des Bestraften, sondern hauptsächlich von der Meynung des Volks abhängen, und weil selbst die öftere Anwendung derselben ihre Wirkung vermindern muß. Desto weniger kann also ein Verbrecher mit Schande gebrandmarkt werden, dessen gesetzwidrige That nicht aus einer verächtlichen Triebfeder entstand, sondern der gewaltsame Ausbruch einer sonst edeln Leidenschaft war; desto sparsamer muß auch der Gesetzgeber bey der Verminderung der bürgerlichen Ehre zu Werke gehen \*), und äusserst bemüht seyn, selbige nach der Sittlichkeit seines Volks, und den dabey einschlagenden

A 5

local:

\*) Das graue Alter ist mit beschimpfenden Strafen zu verschonen und statt dessen mit Gefängniß-Strafe anzusehen. Auch die Strafen der unmündigen Jugend dürfen nicht auf immer entehrend seyn.

local-Umständen dergestalt zu modificiren, daß zu dem höchsten Grad, — der völligen Verraubung derselben — nur sehr selten verschritten werden dürfe.

Diesemächst sind in monarchischen oder gemischten Regierungsformen, wo die bürgerlichen Vorrechte nicht, wie in völligen Freystaaten, mit gleichem Maas ausgeheilt seyn können, die Schandstrafen auf alle Stände des Volks nicht anwendbar, besonders wenn selbige ohne Verbindung mit anderen Strafen auferlegt werden: der Unterschied, welchen die Römischen Gesetze, nach Erlöschung der Republik, zwischen Vornehmen und Geringen machten, ist also bey blos entehrenden Strafen gegründet; und es liegt in der Natur der Sache, daß der gemeine Haufen, welcher so wenigen Antheil an den bürgerlichen Vorzügen hat, statt des für ihn fast gleichgültigen Verlusts derselben, am Körper und an der Freyheit gestraft werde \*). Ja es kann so gar eine große Verdorbenheit der Sitten, welche die wahre Ehre erstickt, den Gesetzgeber nöthigen, bey der bemerkten dritten Gattung der Verbrechen, statt kleinerer Schandstrafen und Verraubung bürgerlicher Vorzüge, so fort mit gelindem Arrest und Gefängniß zu verfahren, und das, sonst bey der niedrigsten Volksklasse

\*) Der Stand des Verbrechers kommt bey Verletzungen der Rechte der Natur und der unmittelbaren Erhaltung des Staats und dessen Mitglieder nicht in Anschlag: sondern nur bey solchen Uebertretungen, welche ganz auf konventionelle Verhältnisse Bezug haben; und daher auch bey blos entehrenden Strafen, welche sich nach dem bürgerlichen Ansehen des Verbrechers verhalten müssen.

Klasse nur stattfindende Surrogat, auch zum Theil auf höhere Stände der Nation zu ziehen. Doch ist allemal bey derjenigen Art der Verbrechen, welche die Sicherheit des Staats nicht unmittelbar in Gefahr setzen, der gelindeste Arrest zu brauchen, auch, wenn bey selbigen lebenswierige Strafe nöthig scheint, nicht mit harter Beraubung der Freyheit, der Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe, sondern mit dem bürgerlichen Tod, der Ausstoßung aus der Gesellschaft zu verfahren, welche entweder in der unbedingten Verbannung aus dem Lande, oder, wenn besondere Verhältnisse und Verträge diese Strafe nicht thunlich machen, in der Beschränkung bestehen sollte.

ad b) Können zwey Verbrechen, wenn sie gleich beyde in eine Klasse gehören, dadurch von einander abweichen, daß das eine entweder überhaupt mehr Schaden zufügt, oder doch einerley Verletzung in einem längeren Zeitraum fortsetzt, als das andere. Auch hierauf beruhet die Analogie der Strafen. Sie müssen die Person, das physische und moralische Eigenthum des Beleidigers in eben dem Maaße treffen, mit welchem dieser jene Gegenstände verletzt hat. Jedoch geht die Genauigkeit dieses Maaßstabs nicht so weit, daß die Strafe dem Vergehen an Intensität und Dauer ganz gleich sey, und beyde einander ganz aufwiegen. Das in Schatten gehüllte Bild der Handlungen und der Empfindsamkeit des Menschen erlaubt diese Berechnung nicht; und der gemeine Menschenverstand wird schon beruhiget, wenn

1) der

- 1) der innere Gehalt der Strafe größer oder geringer ist, je nachdem  $\alpha$ ) entweder die ganze physische und moralische Existenz, oder nur Theile derselben verletzt, und  $\beta$ ) mehrere oder wenigere Erhaltungsmittel derselben vernichtet worden; wenn ferner
- 2) ein ersetzlicher Schaden mit zeitiger Strafe, ganz unersetzliche Verletzung aber mit lebenswieriger Strafe geahndet, und dies einleuchtende Verhältniß nicht etwa umgekehrt wird.

Da jedoch, selbst im letzteren Fall, die Größe des Schadens fast in eben dem Maas abnimmt, in welchem die That und deren Andenken sich entfernt: so sollte die lebenswierige Strafe ebenfalls in ihrem inneren Gehalt vermindert, und die Knechtschaft sowohl als das Gefängniß, nach einem gewissen (etwa funfzehnjährigen) Zeitraum, in gelindere Strafarbeit, oder lebenswierige Vergütung in Gelde, oder gemächlichen Arrest verwandelt werden, je nachdem die Natur des Verbrechens ein anhaltenders scharfes Beyspiel, oder die besondere Beschaffenheit des Thäters mehrere Wachsamkeit erfordert.

Das 1ste Verhältniß läffet sich bey allen denen Verbrechen finden, deren Gehalt auf gewisse Quantitäten berechnet werden kann, und am vollkommensten erscheint solches bey den Verletzungen des physischen Eigenthums: der Gesetzgeber handelt daher seinem Zweck am meisten zuwider, wenn er auch bey diesen die Strafe der Willkühr des Richters überläßt, oder solche außer den Gränzen sucht, welche ihm die Natur des Verbrechens darbietet. Oft ist aber der Gehalt des Schadens

dens ganz unbestimmbar, wie bey manchen Injurien, bey dem Ehebruch, bey dem Falschmünzen, und bey mehreren Arten der Verfälschung und des Betrugs: Hier bleibt dem Gesetzgeber kein weiteres Anhalten übrig, als eine, höchstens auf zehn Jahre, als die mittlere Größe zeitiger Strafen, zu erstreckende Veraubung der Freyheit, welche hart oder gelinde seyn muß, je nachdem die That mit oder ohne Gewalt verübet worden \*).

Das 2te Verhältniß ist bey einigen Uebeltaten ganz einleuchtend; z. B. jede Mordthat, jede unheilbare Verstümmelung ist unerseßlich: Aber bey mehreren kann es nur nach der bisherigen Erfahrung von den meisten Fällen berechnet werden; und man muß z. E. annehmen, die Beleidigung der Majestät, das Feueranlegen, die Nothzucht, ic. bringe unerseßlichen Schaden, wenn gleich zuweilen das Gegentheil sich ergibt.

Die vorbemerkte Unbestimmbarkeit des Schadens greift zugleich in dies zweyte Verhältniß ein: denn wenn der innere Gehalt des Schadens selbst nicht genau anzugeben ist: so läßt sich noch weniger berechnen, ob solcher für erseßlich oder unerseßlich zu erklären sey. Dann erlaubt die schwankende Wahrscheinlichkeit dem Gesetzgeber, jenen Mittelweg einzuschlagen; und die scheinbare Härte in manchen einzelnen Fällen, darf ihm

\*) Die Unvermeidlichkeit der That, welche durch Gewalt oder durch besondere Heimlichkeit entsteht, bestimmt nicht die besondere moralische Zurechnung, sondern nur die physische Größe des Verbrechens, wenn solches an sich so beschaffen ist, daß es gewaltsam oder heimlich begangen werden muß.

ihm nicht zur Last gelegt werden, da er nur die Wirkung des Ganzen zur allgemeinen Richtschnur nehmen kann.

Die Unerseßlichkeit, oder vielmehr die unabsehbare Folge des Schadens, liegt jedoch nicht blos in der Handlung selbst, sondern auch bisweilen in der moralischen Beschaffenheit des Urhebers: wenn nemlich derselbe, durch öfteren Rückfall in eben dasselbe Vergehen, einen unwiderstehlichen Hang zu selbigem zeigt, und die Unwirksamkeit bisheriger Ahndungen auf sein Individuum an den Tag legt. Aber die Berechnung der Wahrscheinlichkeit in diesem Fall ist noch schwankender, als in jenem. Wenn soll man annehmen, daß ein Mitglied des Staats, durch wiederholte Uebertretung der Gesetze, sich alles fernern Zutrauens derselben unwürdig gemacht habe? Wo ist da die Mittelstrafe, zwischen Freyheit des Individuums und Sicherheit des Ganzen? — Ich glaube, man muß diejenigen Verbrechen, welche mehr durch äußere Gründe und durch ein natürliches Bedürfniß bestimmt werden, wie z. B. die einfachen fleischlichen Verbrechen, die einfachen Entwendungen u. von anderen unterscheiden, welche gewöhnlich aus einem hohen Grad der Bosheit und Rachgier entstehen. Bey jenen könnte die Strafe im Wiederholungsfall um die Hälfte, bey diesen um den doppelten Betrag vermehret werden, bis endlich die zeitige Strafe sich in lebenswierige verwandelt.

Wenn aber einige Verbesserer des Criminal-Rechts, den subjectiven Maasstab der Verbrechen auch ausser diesem Fall, wo die Wiederholung der verübten That die

die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Strafzeit, überall statt finden lassen, und demselben jenes objective Verhältniß nachsehen, — wenn sie die Größe des Schadens und der für den Staat besorglichen Gefahr, nicht nach der allgemeinen gewöhnlichen Triebfeder der Verbrechen, sondern nach der schwankenden Leidenschaft und der Empfindsamkeit einzelner Menschen berechnen wollen; — wenn sie daher die Todesstrafe solchen Verbrechen bestimmen, in deren Seele der höchste Grad der Bosheit, der Gedanken eines großen Verbrechers einmal herrschend geworden sey; so sehen sie dadurch das Verhältniß der Strafen und die Anwendung der Gesetze, in die größte Ungewißheit; ja ihre Absicht fordert in jedem Fall ein neues Gesetz. Die feine Moralität, welche sie der Gerechtigkeit zur Seite stellen, giebt der Waagschale dieser Göttin eine unaufhörliche Schwingung, welche der staunende Zuschauer nicht begreifen, mithin daraus die nöthige Lehre für die Zukunft nicht nehmen kann.

Der innere Gehalt des Schadens, und die Erfestlichkeit oder Unerfestlichkeit desselben, läßt sich bey denjenigen Uebelthaten noch einigermaßen berechnen, wo die Rechte einzelner Bürger in Betrachtung kommen. Wo hingegen ein Individuum mit dem ganzen Staate in Collision geräth, da verschwindet das schon zugefügte Uebel vor der weit größern Gefahr: der gegenwärtige Schaden, wie er physisch vor Augen lieget — dessen Intensität und Dauer, — giebt dann kein Anhalten, die Größe der Uebelthat zu messen; der Gesetzgeber kann  
nur

nur auf die meist ungewissen Folgen derselben sehen, obnehmlich dadurch die präsumtive Absicht des Staats mehr oder weniger zerrüttet, und entweder die politische Freyheit der Nation unmittelbar in Gefahr gesetzt, oder die Mittel zur Erhaltung dieser Freyheit, — das physische und moralische Eigenthum derselben — vermindert werden? Hieraus ergiebt sich nun, daß bey den Staats-Verbrechen der Maasstab der Bestrafung ganz von der Willkühr des Gesetzgebers abhängt, und durch nichts, als die unbestimmte, mehr oder minder wahrscheinliche Gefahr der Anarchie geleitet wird. Wir finden daher auch in allen Gesetzbüchern diese Verbrechen, — selbst die kleineren dieser Art, wo jene Gefahr noch ziemlich entfernt ist — mit der Hinrichtung oder mit harter lebenswieriger Knechtschaft geahndet. Und es läßt sich, wenigstens bey dem ersten Grade des Hochverraths, nichts Erhebliches dawider sagen. Die Nation und deren Vorsteher sind alsdann in einem Zustande des Krieges: es fehlt an Zeit, die Größe der Gefahr genau zu messen, und die kaltblütige Erwartung dieses Zeitpunkts, würde oft die Gefahr verdoppeln, ja vielleicht unvermeidlich machen. Dieser Stand der Nothwehr entschuldiget sie, gleich dem Naturmenschen, welcher die Vertheidigung nach dem Angriff nicht abmessen kann. — Sehr schwankend ist also die peinliche Gesetzgebung in diesem so wichtigen Punkte. Die Logik und Arithmetik kann ihr dabey nur wenige Hülfe leisten. Alles was jene noch thun kann, besteht darinne, daß mit sorgfältigster Vermeldung aller Zweydeutigkeit bestimmt werde: worin eigent-



eigentlich die Handlungen bestehen, durch welche die politische Freyheit der Nation in Gefahr kommen kann? und welche Handlungen diese Gefahr unmittelbar und welche dieselbe nur mittelbar bewirken? — daß ferner die verschiedenen Grade dieser Verbrechen, je nachdem das Ganze, oder nur Theile, oder nur Erhaltungsmittel in Gefahr gerathen, nicht mit einerley Strafen angesehen; und daß endlich solche Verletzungen des National-Eigenthums davon abgesondert werden, bey welchen der Augenschein giebt, daß jene Gefahr selbst mittelbar, nicht entstehen kann.

III) Aber noch ein wichtiger Erfahrungssatz, welcher die Gränzen der Bestrafung, beyder der Privat- und Staats-Verbrecher, bestimmt, ist dieser: daß die Strafe selbst in ihrer fürchterlichsten Gestalt, nicht das Ansehen der Rache haben, noch die gewöhnliche Empfänglichkeit der menschlichen Seele übersteigen dürfe. So bald die Strafe Grausen und Abscheu in den Gemüthern der Zuschauer erregt; so kann sie auch nicht mehr den erwünschten Erfolg hervorbringen. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Nationen hat bewiesen, daß überhaupt die Strafen an sich ein viel zu schwaches Mittel sind, fernere Verbrechen zu verhüten; daß aber am wenigsten lange Martern, welche die erfinderische Grausamkeit damit verbunden hat, diese Wirkung hervorbringen können; daß die Gemüther des größern Hausens, bald die größten Schwärzungen der Strafen, nach einigen Versuchen, mit eben

v. Glob. Preischr.                      B                      dem

dem Maasstabe maßen, mit welchem sie vorher gelindere Strafen betrachteten, welche auf eben dieselben Verbrechen gesetzt waren; weil überhaupt die Einbildungskraft des Menschen, — ohnstreitig durch eine unschätzbare Wohlthat der göttlichen Vorsehung, — die Grade des Vergnügens und des Schmerzes, des Glücks und Unglücks, in sich selbst trägt, und die abwechselnden äußern Gegenstände darnach modelt, wenn gleich selbige an sich betrachtet unendlich verschieden zu seyn scheinen. Es ist einleuchtend, daß die Vernichtung des Verbrechers auch die stärksten Beweggründe aufwiegt, welche ihn zur Uebelthat verleiten konnten: weil sie nicht nur alle davon besonders gehofte Vortheile wegnimmt, sondern sogar alle andere Hoffnungen, welche die physische und moralische Existenz gewährt — Hoffnungen, die bey jedem Menschen wichtiger sind, als der ungewisse Genuß, welchen irgend eine Uebelthat verschaffen kann.

Das größte leibliche Uebel kann zwar durch Martern verlängert, oder schmerzhafter gemacht werden: aber der Gesetzgeber gewinnt nichts dabey; die Einbildungskraft des Zuschauers, auf welchen die Strafe wirken soll — denn für den Verbrecher ist sie unnütz — giebt diesen Martern kein größeres Gewicht, als sie sonst der bloßen Hinrichtung geben würde. Jeder Gesetzgeber verliert dabey noch dieses, daß wenigstens der denkende Zuschauer sich von solchen ausgesuchten Martern mit Grausen und Abscheu wendet, und den Gedanken faßt, daß die Nation dergleichen, die Natur empörenden Schauspiele, zu ihrer Sicherheit nicht

nicht bedürfe. Jede Strafe muß vielmehr von dem kaltblütigen Ebelmuth des Gesetzgebers zeugen, welcher nicht Grausamkeiten durch Grausamkeiten erwiedert, sondern nur die nothwendigsten Mittel wählt, die Sicherheit des Staats und einzelner Untertanen zu schützen. Ich will hier nicht die zweifelhafte Frage erörtern, ob die Hinrichtung überhaupt als ordentliche Strafe oder nur als Mittel der äußersten Noth zu brauchen sey? Ich will annehmen, sie sey bey den schwersten Verbrechen nöthig, und auch, auffer dem Fall der Nothwehr, sey Gefängniß und Knechtschaft nicht hinreichend, die Sicherheit des Staats gegen verruchte Bösewichter zu schützen, welche durch ausgezeichnete und wiederholte Grausamkeiten, ein anhaltendes Bestreben ihren Mitmenschen zu schaden, geäußert haben: aber dies wird doch jeder unbefangene Beurtheiler einräumen, daß die einfache Todesstrafe hinreiche, die Nation für jede Beleidigung, selbst die, welche auf den völligen Umsturz ihrer politischen Freyheit zielt, zu sichern; und daß jene unbestimmte Idee der Abschreckung, welche man mit größern Martern verbindet, der Empfänglichkeit der menschlichen Seele widerspricht. Nur bey solchen gewöhnlichen Verbrechen, welche selbst aus den natürlichen Bedürfnissen des Menschen ihren Ursprung nehmen, bey den nicht gewaltsamen Eingriffen in das physische und moralische Eigenthum, läßt sich behaupten, daß die analogische Strafe, wenn sie dem Zuschauer die Erwieberung des zugesügten Schadens recht vor Augen legt, ein wirksames Mittel zur Besserung der Sitten, und zur Verhütung ähnlicher Vergehungen sey; voraus-

gesetzt, daß die Regierung zu gleicher Zeit alle diejenigen gelindern Mittel anwende, welche auf möglichste Vertheilung jener Bedürfnisse abzielen. Allein diejenigen schweren Missethaten, welche man mit grausamen Todesstrafen bekämpfen zu müssen geglaubt hat, setzen eine so heftige Leidenschaft, oder eine solche Verwundtheit des Gemüths voraus, wobey alle Furcht und alle Aufmerksamkeit auf künftige Gefahren verschwindet, und gegen welche daher auch die härtesten Strafen, als Vorbeugungsmittel nichts fruchten. Sie sind hitzige und sehr seltene Krankheiten des Staatskörpers, welchem nur dadurch zu helfen ist, daß man das ganz unheilbare Glied von den gesunden absondert. Aber die Absicht, den gesunden Gliedern selbst dadurch ein Präservativ für ähnliche Zufälle zu geben, würde ganz fruchtlos seyn, weil diese den Keim, die Veranlassung dazu nicht in sich tragen. Genug also, wenn solche Bösewichter, gleich wilden Thieren, vertilgt werden, damit sie ihren Mitbürgern und dem Staate nicht weiter schaden: Langsame Martern, welche man noch hinzufügen wollte, würden kein Beyspiel geben können. Denn was soll dem kaltblütigen Zuschauer der scheussliche Anblick des sich windenden Schlachtopfers und die methodische Grausamkeit des Henkers für eine Lehre auf die Zukunft seyn?

Die Lage seiner Seele hat ja nichts Aehnliches mit der verzweifeltsten Leidenschaft, welche den Verbrecher antrieb; er vermag nicht, sich in dessen Zustand zu setzen, und ein Verhältniß desselben zu den grausvollsten Martern

Martern zu finden. Er muß demnach diese Martern entweder verabscheuen, oder als ein geheimnißvolles Schauspiel der Gerechtigkeit ansehen, bey welchem sein Urtheil stille steht. Daß vielleicht noch unentdeckte Mitschuldige durch dergleichen harte Bestrafung abgeschreckt werden möchten? — ist eine zu schwankende Vermuthung, um darüber die Gesetze der Menschlichkeit zu vergessen, — eine Vermuthung, welche mit der Erfahrung und dem Gange des menschlichen Herzens streitet. Diese Betrachtungen haben auch, dünkt mich, den wichtigen Zweifel, welchen man noch einwenden könnte: Ob es nämlich in einem heutigen civilisirten Staate rathsam sey, eine solche Reform zu wagen? und ob nicht der gemeine Mann, bey seiner bekannten Anhänglichkeit an veralteten Vorurtheilen, in seiner Moralität durch gelindere Strafen irre gemacht werden möchte? — Denn, wenn unlängbare Erfahrungen darthun, daß überhaupt die Härte der Strafen nichts beyträgt, diese Moralität zu bilden, oder in der angenommenen Richtung zu erhalten, wenn vielmehr diese, bis aufs äußerste gehende Härte die Einbildungskraft des Weichherzigen entrüstet, und den Hartherzigen nur noch unempfindlicher macht, — wenn die einfache Todesstrafe, wie ich schon oben gezeigt habe, die möglichen Bewegungsgründe, auch des größten Verbrechers, aufwieget; und die besondere leidenschaftliche Stimmung einiger Bösewichter, welche selbst diese Strafe nicht scheuen, nur eine versteckte Ausnahme von der Regel ist, eine Ausnahme, zu deren Verhütung auch die größte Schärfe nichts fruchten würde, — wenn endlich die

Hinrichtung des Verbrechers, theils durch besondere  
 damit verknüpfte Feyerlichkeiten, theils durch ewige  
 Merkmåale der Schande und des allgemeinen Unwillens,  
 so modificiret werden kann, daß bey verschiedenen da-  
 mit zu ahndenden Verbrechen, doch diese Strafe den  
 verschiedenen Grad der Schuld ausdrücke; wenn diese  
 Modification auf die Einbildungskraft des großen Hau-  
 sens besser und anhaltender wirkt, als das scheusliche,  
 und eben wegen seiner Abscheulichkeit geschwind vergef-  
 sene Bild, einer langsamer Zerfleischung; — So  
 sehe ich nicht ab, was den Befehlgeber bewegen könnte,  
 jene Strafen, die von der Barbarey und den Vorur-  
 theilen unserer Väter so sichtlich zeugen, aus kindlicher  
 Verehrung des Alterthums noch bezubehalten? ich  
 sehe nicht, was ihn verhindern könnte, seinem Volke  
 mit edler Freymüthigkeit zu sagen: „Meine Vorfahren  
 „haben bisher die größten Eingriffe in eure Sicherheit  
 „mit langsamen Martern geahndet, weil sie glaubten,  
 „daß solche Mittel zu eurer Erhaltung nöthig wären.  
 „Da aber die bisherige Erfahrung lehrt, daß nur gute  
 „Erziehung, Religion und gehörige Betriebsamkeit  
 „die einzigen bewährten Mittel sind, den Verbrechen  
 „zuvor zukommen, und die Staatsverfassung zu befesti-  
 „gen; daß jede Strafe ohne jene Hülfsmittel nichts  
 „als eine traurige augenblickliche Sicherstellung ist,  
 „und daß es daher, auch in der größten Gefahr des  
 „Staats, hinreicht, den unverbesserlichen Bösewicht  
 „blos zu vernichten, ohne solche Peinigungen hinzuzu-  
 „fügen, welche das Gefühl der Menschlichkeit empören:  
 „so will ich alle künstlich ausgedachten Martern von  
 „der

„ der Todesstrafe entfernen; das Schwert der Gerech-  
 „ tigkeit soll mit dem Schwerdt des Tyrannen nichts  
 „ gemein haben, der seine Sicherheit ohne Noth mit  
 „ Grausamkeiten zu befestigen sucht: Aber es soll durch  
 „ Gewißheit, genaue und geschwinde Vollziehung der  
 „ Strafen, den Zweck erreichen, den man bisher nur  
 „ durch empörende Peinigungen erreichen wollte; der  
 „ Uebelhäter, welcher nicht blos einzelne Bürger, son-  
 „ dern die Sicherheit des ganzes Staates in große  
 „ Gefahr gesetzt hat, soll nach der Größe dieser Gefahr  
 „ in dem Andenken seiner Mitbürger gebrandmarkt wer-  
 „ den, und die Tugend soll, in dieser mit Nachdruck  
 „ verewigten Schande, den reichlichen Ersatz der Schär-  
 „ fung finden, vor welcher sie bisher mit Entsetzen zu-  
 „ rückbeben mußte.“

So könnte man a) bey der ersten Klasse des Hoch-  
 verraths, zur Todesstrafe hinzufügen, daß der Ver-  
 brecher mit mehrern Solennitäten, welche den Unwil-  
 len der Nation recht lebhaft schildern, zur Gerichts-  
 stätte gebracht \*), und nach erfolgter Enthauptung  
 Kopf und Hände desselben an Schandpfähle angehes-

B 4

tet,

\*) So wie es rathsam ist, über gewisse heimliche und ver-  
 führerische Verbrechen den Schleier der Vergessenheit zu  
 ziehen; eben so heilsam und selbst nothwendig ist es, jene  
 schreckliche Ausbrüche menschlicher Dohheit auf immer zur  
 Warnung aufzustellen. Die Religion muß hier der Ge-  
 rechtigkeit die Hände bieten. Sie muß den Unwillen der  
 Nation vermehren, an statt, wie bisher nur Mitleiden zu  
 erregen. Was soll man sagen, wenn bey der schauder-  
 vollsten Todesstrafe der Gessliche an der Seite des Ver-  
 brechers,

let, sein Wappen zerschlagen, sein Name aus den öffentlichen Denkmälern vertilgt, seine Familie einen andern Namen anzunehmen genöthiget; sein Haus der Erde gleich gemacht, und eine Schandsäule darauf gesetzt; endlich das Andenken der Uebelthat, und zugleich die Schande derselben, jedes Jahr durch ein Trauerfest, und eine Ermahnungspredigt im ganzen Lande erneuert werde. b) Bey der zweyten Klasse des Hochverraths, bey lebensgefährlicher Brandstiftung, und bey grausamen oder hinterlistigen Mordthaten, könnte man von diesen Schürfungen nur die Schleifungen zur Gerichtsstätte, die Ausstellung des Kopfs und der Hände auf Schandpfähle beybehalten; das Andenken der Uebelthat aber, zwar nicht durch einen eigenen solennen Trauertag, aber doch durch jedesmalige Erwähnung desselben in der Kirche erneuern, und zwar bey dem Hochverrathe im ganzen Lande, bey jenen Privatverbrechen aber, an dem Orte und in der Provinz, wo solches begangen und bestraft worden.

Eine solche Modification der Todesstrafe, ist meines Erachtens hinreichend, die Sicherheit des Staats bey den größten Verletzungen zu erhalten. Sie wird auf die Gemüther mehr wirken, als die Zurecht anderer körperlicher Schmerzen, wenn sie nur mit der gehörigen Gravität und Feyerlichkeit geschieht. Sie wird

brechers, die Reue und die künftige Seligkeit des Sterbenden aufreißt, und Thränen über den schrecklichen Tod desselben fließen macht? —



wird die Erinnerung und den Abscheu der Uebeltbat weit mehr verlängern, als vorübergehende Peinigungen, welche überhaupt durch das Bestreben der Seele, schreckliche Bilder zu entfernen, bald in dem Gedächtniß verlöschen. Was bedarf es also des Biertheilens, des Verbrennens, des Näderns, des Zwickens mit glühenden Zangen? — Was bedarf es solcher Martern, deren Gegenwart schon das Herz des nicht ganz fühllosen Menschen zerreißt, dem Unempfindlichen aber ein unnützes Schauspiel ist, und deren Andenken in beiden zur wahren Besserung und zur Verehrung der Gerechtigkeit nichts beytragen kann? —

Ich berufe mich selbst auf die vortrefliche Note am Ende des vorliegenden Entwurfs: Wenn darin die Beybehaltung der Todesstrafe selbst nur da für nöthig geachtet wird, wo die allgemeine Ruhe und die persönliche Sicherheit der Bürger gegen die Unternehmungen verruchter Böfewichter, einen Schutz erfordern, zu dessen Gewährung alle andere Mittel offenbar unzureichend sind: So wird der Gesetzgeber um so weniger noch über diese Strafe hinausgehen dürfen, welche allemal hinlänglichen Schutz gewährt, da sie den Urheber des Verbrechens zernichtet, und deren grausame Erhärtung weiter nichts zur Beförderung jener Absicht thun, ja vielmehr derselben nur noch hinderlich seyn kann. —

Gesetzt endlich, der Nutzen oder Nachtheil jener ausgesuchten Quaalen sey noch zweifelhaft; So ist es wenigstens widersprechend, selbige als ordentliche Stra-

fe bey gewissen großen Verbrechen zu bestimmen, und zugleich, im Anfang des Gesetzes, wegen Wiederholung der That, und Verletzung besonderer Pflichten, die Schärfung nach Ermessen des Richters, ja selbst die Verdoppelung jeder Strafe zu verordnen, da doch jene Peinigungen, weil sie an sich schon alle Empfindung überspannen, nicht einmal geschärft, geschweige verdoppelt werden können? — Wie sehr leuchtet doch hier die Ohnmacht, und selbst die innere Schädlichkeit zu harter Strafen hervor? —

IV) Müssen die Hauptstufen der physischen und der moralischen Zurechnung; die Grade der Vollbringung und der Theilnahme; die Präsumtionen der Bosheit und der Nachlässigkeit, auch bey einzelnen Verbrechen bestimmt werden: weil jedes derselben seine Besonderheiten hat, und allgemeine trockene Regeln dem Richter, in der Anwendung der Strafgesetze wenig helfen, noch ihn von der Gefahr befreien können, nach seiner individuellen Empfindung, in die eine oder die andere Gränze einzugreifen, und bey aller Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, ein zu hartes, oder zu gelindes Urtheil zu fällen. Ich meyne damit nicht die feine Schattierung der Moralität; — diese ist bloß den Casuisten zu überlassen — sondern die auffallenden Unterschiede, welche aus der Natur der Verbrechen, und aus der gewöhnlichen Empfänglichkeit des menschlichen Verstandes entspringen.

Die

Die angegebenen Verhältnisse der Strafen beziehen sich auf den gewöhnlichen Grad der Bosheit, oder das Vorwissen des Verbrechers, daß die schädlichen Folgen seiner Handlung, nach den bekannten Gesetzen der physischen und moralischen Welt entstehen würden. Selbst die angenommene Schärfung, bey Wiederholung der nehmlichen That, setzt nur diesen Grad der vollen Zurechnung voraus. Der zweyte Maasstab, oder die Gradation dieses Bewußtseyns, — wohin man so viele Schärfungs- und Mildeungsgründe zu zählen pflegt, — hat jedoch nur drey merkbare Stufen, auf welche der Richter achten kann, weil sie in dem gewöhnlichen Gang der menschlichen Seele liegen. Nämlich eine Stufe über jenem gewöhnlichen Grad der Bosheit: die kaltblütige Ueberlegung und Vorbereitung der That; und zwey Stufen unter demselben: die grobe, und die geringe Fahrlässigkeit, deren genauere Bestimmung ich im folgenden bemerken werde. Mit hin sind bey jedem sonst vollbrachtem Verbrechen, nächst der obigen Gradation, welche die Wirkung des physischen Schadens auf die bürgerliche Gesellschaft macht, \*) vier Stufen der Moralität anwendbar:

1) ge

\*) Zu dieser gehören die anderen Schärfungs-Gründe, welche aus der Heimlichkeit oder Gewaltthatigkeit der That; aus der Verletzung besonderer Pflichten; aus Zeit, Ort und Sache, in und an welchen das Verbrechen sich äußert, hergenommen werden. So sehr es auch scheint, als ob die moralische Zurechnung auch hierdurch verändert würde; so wird sie es doch, ihrem Wesen nach, nicht: sondern nur der Beweis derselben wird dadurch verändert, weil daraus Vermuthungen wider den Beklagten entstehen. Es wird

1) geringe Fahrlässigkeit, 2) grobe Fahrlässigkeit, 3) gemeine Bosheit, 4) überdachte Bosheit. Nur auf diese vier Ruhepunkte kann bey Anwendung der Strafgesetze gesehen werden \*). Auf diese sind alle feinere Unterschiede der Moralität, alle und jede Rücksichten, auf individuelle Umstände, welche ins Unendliche gehen können, einzuschränken. Die unerkennbare mannigfaltige Schattirung der Fahrlässigkeit bis zur Bosheit, der Bosheit bis zur Arglist, — die bey jedem Menschen, nach Alter, Stand, Erziehung, u. s. w. verschieden, und

wird ihm denn viel schwerer, den bösslichen Vorsatz abzulehnen, die grobe oder geringe Fahrlässigkeit, oder die gänzliche Unschuld darzutun.

\*) Filangieri nimmt, in seinem System der Gesetzgebung IV. B. S. 242. und 231. drey Grade der Schuld (Culpa) und drey Grade des Vorsatzes (Dolus) an: 1) Höchster Grad des Vorsatzes: wenn das Verbrechen entweder ohne Ursache oder aus großer Grausamkeit und Treulosigkeit begangen worden; 2) mittlerer Grad des Vorsatzes: wenn die antreibende Ursache schwach ist, oder die That mit kaltem Blute und nach reifer Ueberlegung verübt wurde; 3) Untertester Grad des Vorsatzes: wenn die antreibende Ursache stark ist, oder die That in der Hitze der Leidenschaft begangen worden. 4) Größte Schuld: wenn aus den Umständen erhellet, daß in der Seele des Handelnden die Möglichkeit der gesetzwidrigen Wirkung größer sey, als die Möglichkeit der Wirkung welche er zu erreichen den Vorsatz hatte; 5) Mittlere Schuld: wenn sie geringer, aber nicht weit davon entfernt sey. 6) Niedrigste Schuld: wenn sie höchst entfernt sey. — Allein wer sieht nicht das Willkührliche dieser Bestimmungen? Wo ist das Maas der grossen Grausamkeit, der schwachen und der starken Ursachen, des nicht weit entfernten und des höchst entfernten? — Beruht nicht alles dies auf relativen Verhältnissen? und was nützt also diese Vorschrift? — Die Gränzen

und bey keinem ganz genau zu erforschen ist, geht über die Gränzen des menschlichen Verstandes hinaus, und bleibt nur den göttlichen Strafgerichten vorbehalten. Das Bemühen, auch diese in einzelnen Fällen zu ergründen, würde die Sache nur verderben, weil Leidenschaft, oder doch individuelle Empfindung darüber entscheiden, und jedesmal, wie aus einem Glückstopf, ein eigenes Ebenmaaß der Strafe hervorbringen würde. Es ist besser, daß diese bisweilen etwas zu hart oder zu gelinde erscheine, als daß der Zweck des Ganzen, — die Uebereinstimmung der erreichbaren Verhältnisse, — durch ein nichtiges Streben nach absoluter Vollkommenheit, zerrüttet werde.

V) Allein jene wesentlichen Unterschiede, welche der schlichte Menschenverstand, die Logik des großen

Gränzen unsers Verstandes gestatten nicht über das volle Bewußtseyn der Wirkungen der That, mehr als einen Grad anzunehmen, diesen nemlich: da der Verbrecher sich dazu, mit Worten oder Handlungen, die sich unmittelbar darauf beziehen, vorbereitet. Ob dabey eine schwache oder starke Triebfeder sey, ob die Vorbereitung in langer oder kurzer Zeit geschehe? ist alles individuelles Verhältniß, welches kein Richter ergründen kann. Grausamkeit und Treulosigkeit aber modificiren nicht den Grad der Zurechnung, sondern den Grad des Verbrechens: die Zurechnung ist hier zwar allemal bösslicher Vorsatz; aber sie ist nicht immer höchster Grad desselben: denn auch in der Hitze der Leidenschaft kann eine grausame treulose That verübet werden. — So viel aber die dreyfache Gradation der Schuld, oder Fahrlässigkeit betrifft, muß ich mich auf dasjenige beziehen, was ich davon im folgenden sub No. VI. bemerken werde.

großen Haufens, fassen kann, sind doch durch besondere Meynungen und Vorurtheile der Erziehung, in mehreren Menschen so entstellt, daß der Gesetzgeber es nicht wagen darf, die Bestimmung derselben ganz auf die Beurtheilung jedes Richters ankommen zu lassen. Der kaltblütigste Richter ist doch selten von Leidenschaften und Vorurtheilen ganz frey; und wenn es auch unter hundertten einer ist: so fehlt es ihm an Zeit und Muße sich erst selbst eine Theorie zu bilden, wenn das Factum, worüber er richten soll, vor seinen Augen liegt. Wider Willen wird er dann zu Aussprüchen hingerrissen, die ihm ein alter Commentator oder ein ähnlicher Rechtsfall an die Hand giebt; und die Nothwendigkeit sich zu entscheiden, kann zwar ihn, aber nicht den Gesetzgeber, entschuldigen \*). So wie dieser die Form der gerichtlichen Beweise, und bey einzelnen Beweismitteln eine gewisse Gradation der Wahrscheinlichkeit, zum Leitfaden des Richters bestimmt; eben so rathsam und selbst nothwendig ist es, jene Zeichen aller individuellen Moralität, dem Richter bey jedem Verbrechen anzugeben, da sie den größten Einfluß auf

\*) Wer nur ein wenig mit der Verfassung der Gerichtshöfe bekannt ist, wird leicht begreifen, wie ungewiß und schwankend das Urtheil des sonst gewissenhaften Richters sey, wo ihm der Leitfaden des Gesetzes fehlt; wie selbiger bald zu diesem bald zu jenem Commentator seine Zuflucht nimmt, und die Meynungen seiner Vorfahren mit Aengstlichkeit zu vereinbaren sucht; wie er endlich, weil er sich im Drange der Geschäfte nicht anders zu helfen weiß, die älteste, oder die im letzten ähnlichen Urtheil gebrauchte Entscheidung wählt, und so, in einem Glückstopf sophistischer oder leidenschaftlicher Grillen das Schicksaal seines Mitbürgers schöpft.

auf die Absicht der Strafen haben, und es nicht weniger darauf ankommt, daß man diese genau beobachte, als daß kein Schuldiger losgesprochen, kein Unschuldiger verdammt werde.

Jedes Strafgesetz muß demnach, nicht nur die Grade des physischen Schadens, und bey jedem die Strafe der vollen Zurechnung — sondern auch die Fälle, da diese Zurechnung vermindert, oder wegen besonderer Arglist erhöht wird, genau bezeichnen; und wenn die Schätzung des Schadens selbst, wegen der relativen Beschaffenheit der That, sich nicht ganz nach allgemeinen Größen thun läßt, dem Richter wenigstens zwey unverlegbare Gränzen setzen, welche er ohne besondere Autorisirung nicht überschreiten darf. Am gefährlichsten würde es seyn, die Verschärfung der Strafgesetze der richterlichen Willkühr so ganz Preis zu geben; am wenigsten würde sich solches entschuldigen lassen, da eines Theils, die Größe des Schadens bey jeder That nach der Analogie der meisten Fälle gewisse Gränzlinien zuläßt, und andern Theils, jede Ueberschreitung der nothwendigen Schärfe, wider die absolute Pflicht der gesetzgebenden Gewalt ist. Diese Bestimmtheit wird den großen unentbehrlichen Nutzen der Uebereinstimmung peinlicher Urtheile bewirken; sie wird verhindern, daß die Strafe des einen Verbrechens nicht in die Strafe eines andern eingreife; sie wird die Moralität der ganzen Nation und das Zutrauen zwischen Obrigkeit und Unterthanen befestigen.

VI) Um die Ausführbarkeit jener Bestimmungen zu zeigen, will ich hier nur eine kurze Uebersicht der moralischen Zurechnung — oder vielmehr nur des gröbereren Maasstabs, mit welchem selbige bey Verletzungen der Rechte des Staats und der Mitbürger zu messen ist — darstellen; einen Gegenstand, welcher am wenigsten allgemeine Regeln zu gestatten scheint; und wo daher bis ihr Willkühr und Empfindung des Richters alles gerhan hat. Gelingt mir dieses; so wird kein Zweifel mehr übrig seyn, daß mit der weit leichteren Bestimmung der physischen Zurechnung und der Grade der Vollbringung, ein Gleiches geschehen könne.

Von der vollen Zurechnung — dem bösslichen Vorsatz — ist bereits gesagt, daß sich nur ein einziger höherer Grad desselben annehmen lasse, nemlich die Kaltblütige Vorbereitung der That; entweder mit Worten, indem der Verbrecher zuvor drohet, sich mit anderen verobredet u. s. w. oder durch Handlungen, indem die Mittel zur Ausführung des Verbrechens zweckmäßig geordnet werden, und dann erst zur That geschritten wird. Vendes aber, die Worte und die Handlungen, müssen das darauf erfolgte Verbrechen wesentlich anzeigen, und nichts Zweydeutiges übrig lassen, wenn ein höherer Grad der Schuld erwachsen soll.

Die Abstufung der Zurechnung oder die Verminderung der Schuld läßt sich theils aus der Handlung selbst, theils aus den besondern Kenntnissen des Handelnden entnehmen:

a)



- a) Jene erste Quelle — die Natur der Handlung — ist nun entweder so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte; oder die bisherige Erfahrung zeigt nur so viel, daß in den mehresten Fällen die erfolgte Wirkung damit verknüpft gewesen; oder diese Erfahrung zeigt uns mehrere Beispiele eines verschiedenen Erfolgs: im ersten Fall ist der bössliche Vorsatz des Handelnden, oder das völlige Bewußtseyn von den Folgen seiner Handlung, zu vermuthen; im zweyten Fall muß man eine Verminderung dieses Bewußtseyns, den zweyten Grad der Zurechnung oder grobe Fahrlässigkeit; im dritten endlich das geringste Daseyn derselben, den dritten kleinsten Grad der Zurechnung oder geringe Fahrlässigkeit annehmen.
- b) Die eigene Kenntniß oder Unwissenheit des Handelnden modificirt wiederum diese drey Grade der Zurechnung: die Handlung kann mit ihren Folgen zwar nothwendig zusammenhängen; aber diese Verbindung kann doch so verborgen seyn, daß sie eine besondere Kenntniß erfordert, die man nicht von jedem schlichten Menschenverstande erwarten kann. Die Vermuthung einer solchen Kenntniß läßt sich nur alsdann behaupten, wenn der Handelnde entweder den darzu erforderlichen Unterricht genossen, oder doch sich für einen Unterrichteten ausgegeben hat.
- v. Glob. Preisschr.                      C                      Wenn

Wenn also diese Vermuthung fehlet; so verwandelt sich jener erste Grad der Zurechnung in den zweyten, der zweyte hingegen in den dritten; der dritte aber muß ganz aufhören, und der unglückliche Erfolg blos den eingeschränkten Gesetzen der Wahrscheinlichkeit beygemessen werden, nach welchen jeder gesunde Menschenverstand zu handeln pflegt. Hieraus ergiebt sich also eine fünffache Stufenfolge von dem bösslichen Vorsatz bis zum Wegfall aller moralischen Zurechnung.

- 1) Wenn die Handlung so beschaffen war, daß der gesetzwidrige Erfolg nothwendig daraus entstehen mußte, und der Handelnde auch von der Verbindung des Erfolgs mit der Handlung, (in so fern solche besondere Kenntniß voraussetzt,) unterrichtet war, oder doch unterrichtet zu seyn vorgab; so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich begangen worden;
- 2) War jene Verbindung nicht nothwendig, sondern nach der Analogie mehrerer Fälle nur wahrscheinlich; so wird grobe Fahrlässigkeit präsumirt.
- 3) War noch darzu der Handelnde von dieser Verbindung nicht unterrichtet; so tritt die Vermuthung der geringen Fahrlässigkeit ein;
- 4) Eben diese Vermuthung findet statt, wenn der Erfolg selbst nach der Analogie nicht wahrscheinlich war, und mehrere Fälle wider sich als für sich hatte; gleichwohl

wohl der Handelnde von der seltenen Verbindung des gesetzwidrigen Erfolgs mit der Handlung unterrichtet seyn sollte,

- 5) Wenn aber noch darzu dieser Unterricht entweder fehlet oder doch nicht präsumirt werden kann; so hört alle Moralität der Handlung auf, und der Schaden muß eben so, als wenn eine ganz fremde Ursache denselben veranlaßt hätte, auf die Rechnung des unvermeidlichen Schicksals geschrieben werden: so dünkt mich ist der im 39. §. des Entwurfs angegebene erste Grundsatz zu bestimmen: Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entstehet; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraus sehen können; desto größer ist die Fahrlässigkeit, und desto strafbarer das Verbrechen. Sonst wird dieser Satz dem Richter bey der Anwendung auf einzelne Fälle wenig helfen, und ihn vielmehr verleiten, sich in dem unabsehbaren Felde der individuellen Moralität zu verirren. Allerdings ist die Nachlässigkeit weit mannigfaltiger schattiret, und dies sind nur die hervorstechenden Grade derselben: allein die Strafgerechtigkeit erlaubt nicht fernere Berechnungen, welche den moralischen Werth bis ins Unendliche theilen, und weil sie auf unsichern Merkmalen beruhen, dem gemeinen Mann und selbst dem Richter nur gefährlich seyn würden. Es komt auch nichts darauf an, ob die bemerkten Präsumtionen durch einige Fälle mehr oder weniger unterstüzt werden: Genug

wenn selbige den nöthigen Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen.

- c) Der zweyte in §. 39. enthaltene Grundsatz: je unerlaubter die Handlung an sich selbst ist, desto größer ist die Fahrlässigkeit zc. leidet nach den nur bemerkten Bestimmungen auch einigen Abfall. Die Natur der Handlung selbst, — die mehr oder weniger gesetzwidrige Beschaffenheit derselben, — kann auf den Maasstab der Fahrlässigkeit nur in den sub 2. et 4. bemerkten Fällen einen Einfluß haben, da der Fahrlässige von dem Zusammenhang der Handlung mit dem schädlichen Erfolg derselbigen unterrichtet ist, oder wahrscheinlichweise unterrichtet seyn konnte. Denn nur hier läßt sich präsumiren, daß er einen stärkeren inneren Beweggrund gehabt, die unerlaubte Handlung zu unternehmen und man kann daher sub No. 2. den böslischen Vorsatz, und sub 4. grobe Fahrlässigkeit vermuthen. Hingegen kann die gesetzwidrige Beschaffenheit der Handlung in dem sub 3. et 5. bemerkten Fällen, weder die geringe in grobe Fahrlässigkeit, noch den Wegfall aller Schuld in geringe Nachlässigkeit verwandeln. Der Thäter bleibt da nur wegen der Handlung, deren er sich bewußt war, verantwortlich; und die Folgen derselben sind ihm nur nach ihrem inneren Gehalt, und ihrem Zusammenhang mit der Handlung, zuzurechnen.

d) Nach

d) Nach eben dieser Richtschnur läßt sich auch umgekehrt schließen: je erlaubter die Handlung an sich ist, desto geringer ist die Fahrlässigkeit; und man kann daher annehmen: daß bey einer durch die Gesetze oder durch besondern Befehl des Regenten irgends autorisirten Handlung, die Zurechnung des Erfolgs in den sub 2. et 4. bemerkten Fällen sich jedesmal um einen Grad vermindere; und in dem 3. Fall ganz aufhöre.

e) Endlich kann man auch den innern Werth der Handlung, welche den gesetzwidrigen Erfolg hervorbringt, als ein viertes Merkmal der Fahrlässigkeit betrachten. Je wichtiger diese Handlung ist; je mehr sie die Aufmerksamkeit des Handelnden auffordert, desto größer ist die dabey begangene Fahrlässigkeit: dieser Werth modificirt sowohl die erlaubte als die unerlaubte Handlung; denn beyde können gleich wichtig seyn. Daher ist z. E. die Fahrlässigkeit einer Obrigkeit in ihren Verrichtungen weit strafbarer, als die eines Bürgers in Privatgeschäften, wenn schon sonst alle übrige Umstände (und der zugesetzte Schaden) ganz gleich sind. Es gilt aber hierbey die nemliche Einschränkung, welche ich ad c. dargethan habe: auch hier muß, wenn die Zurechnung wachsen soll, die Präsumtion vorwalten, daß der Verbrecher den Zusammenhang der Handlung mit ihren nachtheilligen Folgen wisse. Die Schärfung kann auch überhaupt eben so wie bey

der Bosheit selbst nur dann eintreten, wenn der Thäter besondere Pflichten bey der Handlung zu befolgen hatte.

f) Die Unterlassung gewisser Handlungen, kann nur dem als Fahrlässigkeit angerechnet werden, der dazu dem Staate, oder einzelnen Bürgern besonders verpflichtet ist: hier muß also die Kenntniß des Zusammenhanges der Handlung mit ihren Folgen präsumirt werden, und die sub 3. et 5. bemerkten Verminderungen der Zurechnung können dabey nicht eintreten.

g) Wenn der fahrlässige Verbrecher die begangene That nachher mit kaltem Blute genehmiget; so kann er nur bey dem zweyten Fall als vorsätzlicher Thäter gestraft werden; im dritten aber mit derjenigen Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kömmt. Bey den übrigen ist die That gleich einer entfernten zur Ausführung nicht nothwendigen Theilnahme zu strafen.

Die Strafe der Fahrlässigkeit darf selbst in ihrem höchsten Grade, nicht die Hälfte der ordentlichen Strafe überschreiten: denn auch der Vorsatz einer noch nicht ganz vollbrachten Uebelthat, würde keine härtere Strafe verdienen; und selbiger ist doch auch in dieser Gestalt dem Staate wenigstens eben so gefährlich, als die blos nachlässige Uebertretung des Gesetzes. Ueberhaupt gehört zur nöthigen Bestimmtheit der Strafgesetze, daß die Strafe

Estrafe der Fahrlässigkeit bey allen Verbrechen angegeben und nicht, wie gegenwärtiger Paragraph andeutet, zum Theil dem Ermessen des Richters anheim gestellt werde: denn wenn bey einigen diese Bestimmung geschehet, warum soll sie nicht durchgängig bey allen geschehen? Welchen Grund kann wohl der Gesetzgeber haben, diese ohnstreitige Vollkommenheit seiner Anordnungen zum Theil aus den Augen zu setzen, und wie darf er hoffen, daß der Richter in einzelnen Fällen ein besseres Ebenmaas finden werde, als er selbst bey der Uebersicht des Ganzen bestimmen kann?

VII) Aber, sagt man, es ist nicht gut dem Volke die Gründe zu eröffnen, durch welche peinliche Strafen erschweret oder vermindert werden: diese würden das Gesetzbuch zu weitläufig und den Beweis der Uebelthaten beschwerlich machen: es ist genug, diese Regeln dem Richter in einer gehörigen Instruction anzuvertrauen: der gemeine Untertthan braucht nur den Grundriß, das Skelet des Strafsystems zu wissen u. \*). Ich bin zwar ganz damit einverstanden, daß es nicht rashsam sey, diejenigen Milderungsgründe, welche selbst aus dem Gang des peinlichen Processes, und der Unvollkommenheit der Beweise entstehen, die Modification der Estrafe, bey halbem, und weniger als halbem Beweise der That und des corporis delicti, jenem Volksgedey einzuverleiben, weil solche allerdings boshafte Verbrechern Schlupfwinkel eröffnen, und nicht selten die Bestrafung vereiteln würden. Aber die jedem Menschen

C 4

ins

\*) So heißt es in der Note, S. 220. des Entwurfs.

ins Herz geschriebenen Milderungen, welche die Natur der Handlung selbst, und die allgemeine Gradation der moralischen Zurechnung betreffen, sollten so wenig als die ebenmäßigen Schärfungsgründe den Unterthanen ganz verschwiegen werden: es ist vielmehr höchst notwendig solche dem Volks-Codex einzuverleiben, weil deren Zurückhaltung, und vornemlich die Verschweigung, oder die ganz unbestimmte Angabe der Schärfungen, das Zutrauen der Nation vermindern, und den Gedanken erregen würde, daß die, nach geheimen Aufträgen, zu modificirende Strafe, immer noch die gesetzliche Nothwendigkeit überschreiten, immer noch willkürlich, und oft grausam ausfallen möchte? — Wenn man die Modification der bürgerlichen Verbindlichkeiten, der Verträge und Contracte, den Gesetzen umständlich einverleibt; wie solches in den vorhergehenden Theilen dieses Entwurfs geschehen und in den folgenden noch geschehen wird: — warum verschweigt man solche bey den wichtigsten Verhältnissen des Bürgers, und behält sie zu einer geheimen Instruktion, der bloßen Einsicht des Richters vor? —

Der Einwand, daß der Volks-Codex durch Erörterung der feineren Grade der Moralität zu einer zweckwidrigen Weitläufigkeit anschwellen würde, ist zwar an sich gegründet, paßt aber auf meine gegenwärtigen Zweifel nicht: denn wie gedacht, die Grade der Moralität, welche die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt beobachtet, dürfen nicht in feine Unterscheidungen übergehen, welche über die Empfänglichkeit des gemeinen



meinen Mannes erhaben und den Casuisten zu überlassen sind. Diese werden auch bey ihrer individuellen Beschaffenheit sich eben so wenig in der Instruktion des Richters bestimmen lassen. Die vorgedachte Progression der Moralität hingegen, bey welcher gewisse allgemeine Stufen statt finden, ist sowohl dem Richter als dessen Untergebenen einzuschärfen, damit über die wichtigsten Verhältnisse des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft ein heilsames Licht verbreitet, und auch der kleine unmerkliche, aber nicht minder schädliche Despotismus, von den Gerichtsstühlen entfernt werde. Mein vorzüglichstes Augenmerk war daher bey den Erinnerungen zum 1. Abschnit dieses Entwurfs, auf die nöthige Vollständigkeit und Bestimmtheit der Grundsätze gerichtet, welche die Moralität aller Uebelthaten umfassen: Mit gleichem Bestreben suchte ich die Anwendung davon bey jedem Verbrechen zu machen, und die Verminderung oder Erschwerung der Schuld, wenigstens in den am meisten auffallenden Zwischenräumen, auszufüllen, damit die, den peinlichen Gesetzen ganz unentbehrliche Bestimmtheit, (welcher, bey nicht voraus zu übersehenden Fällen, immer noch nachgeholfen werden kann,) in einem Gesetzbuche erreicht würde, das, als das schönste Denkmal menschenfreundlicher Tugend, die anstatt von Norden aus alle Throne Europens erleuchtet, der Nachwelt zum beständigen Muster dienen soll. Ermüdende Weitläufigkeit wird dadurch gewiß nicht entstehen; aber freylich sollte, bey künftiger Abfassung des Gesetzbuches, noch ein kurzer Auszug der hauptsächlichsten Gegenstände zum Gebrauch des gemeinen Man-

nes, und selbst zum Unterricht der Jugend gemacht werden: denn auch der vorliegende Entwurf würde dazu nicht dienlich seyn. Die in demselben beobachtete genaue Analisirung der Verbrechen und Darstellung aller Modificationen derselben, ist nur für das denkende Publikum gemacht: zu dessen Gebrauch muß das größere oder das eigentliche Gesetzbuch eingerichtet werden; der Schulunterricht und die Wissenschaft des blos vegetirenden Haufens, darf sich nicht über die kurze Darstellung der Grundbegriffe jedes Verbots erstrecken; eben so wie die Religion dieser Volksklasse nur das einfache Skelett der Moral, und der Offenbarung in sich faßt.

VIII) Gesezt aber, diese Gründe, für die Publicität des Gesetzes, wären von keiner Erheblichkeit; so liegt doch immer noch ein Unverhältniß darinne, daß in dem Volks-Coder die Dauer der Strafen auf so willkürliche Fristen gesezt, und selbst bey solchen Verbrechen, deren physische Wirkung bestimmbar, und auch zum Theil angegeben ist, dem Richter so verschiedene Zwischenräume zur beliebigen Ausfüllung gelassen werden, so daß die Strafe bald um die Hälfte verschärft; bald verdoppelt; bald dreyfach und vierfach erhöhet werden soll. Man wird dadurch verleitet, diese willkürliche Schärfung mit auf die innere Moralität der That zu ziehen, die doch aus obigen Gründen ihre eigene, von dem physischen Erfolg unabhängige Gradation hat. Ueberhaupt würde auch die Verdoppelung und mehrfache Erhöhung der Strafe mit der Empfänglichkeit der menschlichen Seele nicht übereinstimmen. Die langsame

same und kaltblütige Vorbereitung der That, welche den böstlichen Vorsatz erhöht, wird zwar, durch natürliche und erlernte Fähigkeiten des Urhebers, und die Mittel welche er anwendet, bis ins Unendliche schattiret: aber diese fernere Moralität kann, aus den angeführten Gründen, dem Richter kein Anhalten geben; und sie würde doch am Ende, — nur auf verschiedenen bald längeren bald kürzeren Wegen, — das Bild der Seele darstellen, da diese die ihr bemerkbaren Gründen, welche von der Handlung abhalten, und die individuellen Vortheile, welche solche gewähren konnte, genau erwägt: — ein Zustand der bey dem rohen, wie bey dem kultivirten Verbrecher überhaupt genommen, ganz gleich ist; weil die größere Kenntniß und Empfindsamkeit des letzteren die Gründe, nicht blos auf der einen, sondern auf beyden Seiten vermehrt; und wenn sie ihm die Gefahren der That, mit lebhafteren Farben schildert, nicht minder die physischen und scheinbaren moralischen Vortheile derselben in gleichem Maaße erhöht. \*) — Wenn aber auch, bey jener willkürlichen Gradation, mit auf die Größe des physischen Schadens, dessen genaue Erörterung man nicht für nöthig hielt, ein Absehen gerichtet worden: so sollten doch

\*) Man sieht hieraus die Wichtigkeit der Milde rung und Schärfung der Strafe, welche gewöhnlich auf die schlechtere oder bessere Geisteskultur des Verbrechers gebaut wird. Blos der gesunde Menschenverstand macht die Gränzlinie; es müßte denn der, welcher mehrere Kenntniße hat, auch zugleich besondere Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger auf sich haben, und durch deren Verletzung ein größeres Aergerniß geben.

doch beyde ganz verschiedene Rücksichten — die äußerliche Wirkung der That und die innere Moralität derselben — nicht mit einander vermengt, sonder dem Richter zuerst das eigene Maas zur Bestimmung der ersten, und dann die besondere Gradation der Letztern gezeigt werden, worauf die Schärfung oder Milderung ankommt, und welche hinwiederum jenen Maasstab modificiret. Wenn solches bey einigen Uebelthaten, z. B. bey körperlichen Verletzungen, bey dem Todtschlag, und vornehmlich bey dem Vankerutt geschehen ist; wenn hier und da das erwünschte Ebenmaaß hervorleuchtet: warum soll es nicht aus gleichem Grunde bey allen Verbrechen geschehen? — Jene Vermengung beyder, ganz verschiedener Maasstäbe muß, wenn auch dem Richter sonst gewisse Regeln vorgeschrieben werden, denselben doch oft verleiten, das, was auf die Erhöhung des Schadens Bezug haben könnte, auf die Rechnung der inneren Moralität zu schreiben, und umgekehrt den fahrlässigen und boshafte Uebertreter weniger zu strafen, in der Meynung, daß die ihm gelassenen beträchtlichen Zwischenräume der Strafen, doch wohl mehr die Progression des physischen Schadens betreffen möchten. —

Höchstens, dünkt mich, kann die volle Zurechnung der That, bey sonst gleicher physischen Wirkung, zu dem äußersten Grad der Bosheit sich wie 2 : 3 verhalten, und also letztere eine Schärfung um die Hälfte der Strafen bewirken. Ich nehme hiervon blos die vorsätzliche Wiederholung schon verbüßter Verbrechen aus, wo, wie gedacht, die Strafe verdoppelt werden kann;

wo jedoch nicht blos der höhere Grad der Bosheit, sondern zugleich die besondere Geringschätzung der Strafgesetze und Vereitelung der vollstreckenden Gewalt, als ein eigenes Staatsverbrechen, mit in Zurechnung kommt.

IX) Wenn mehrere Verbrechen in einer Handlung zusammentreffen; so steht die Wirkung, welche sie hervor bringen können, theils mit ihrer Menge, theils mit ihrer ungleichen Stärke, im umgekehrten Verhältniß. Denn der gemeine Menschenverstand ist nicht gewohnt, ja er ist sogar unfähig, mehreren Gegenständen, welche sich ihm auf einmal zeigen, eben das Gewicht beizulegen, welches sie, bey einzelnen wiederholten Vorstellungen haben würden. Die Einbildungskraft, und deren Quelle, das Gedächtniß, faßt nur die hervorstechenden Bilder: die anderen werden zurückgedrängt; ja selbst die in gleicher Stärke sich darstellenden Gegenstände, verlihren an ihrer Einwirkung, je zahlreicher sie erscheinen. Diese Modification ist aber nicht blos ein Mangel der Empfänglichkeit unserer Seele; sie harmonirt sehr gut mit der inneren Moralität der Handlung selbst: denn es ist unlängbar, daß die Bosheit des Handelnden, — der Vorsatz zu schaden, — um so größer, und daher um so strafbarer sey, je ausgedehnter die verbrecherische Handlung ist. Verknüpfte Verbrechen verlihren also in diesem Verhältniß an ihrer Strafbarkeit; und nie können sie zusammen eben so zugerechnet werden, als wenn sie  
in

in getrennter Handlung erscheinen. Diese Abnahme der Zurechnung läßt sich zwar eben so wenig, als jene Progression derselben, in geometrische Abstufungen bringen: Man kann jedoch füglich annehmen, daß in solchem Fall das kleinere Verbrechen, durch das damit verknüpfte größere bis auf die Hälfte, und zwey gleich wichtige Verbrechen um ein Viertel, vermindert werden. Nach diesem Verhältniß sind z. B. Mord und Straßenraub, Verbal- und Real-Insurien, Ehebruch und Blutschande, die in einer Handlung verübt werden, zu heurtheilen.

X) Schärfungen und Milderungen der Strafen, müssen theils die Intensität, theils die Dauer derselben, (in so fern letztere dabey in Berechnung kommt) in gleichem Verhältniß treffen. Sie dürfen nicht über die Gränzen hinausgehen, welche in der Natur des Verbrechens, und in dem Verhältniß desselben zu andern größeren oder kleineren Uebelthaten liegen, damit auch hierbey die Analogie nicht verfehlt werde, welche aus vorgedachten Gründen, die einzige Führerin der strafenden Gerechtigkeit ist. Aber diese Regel leidet zwey Ausnahmen:

1) Wenn die Existenz des Verbrechers selbst dem Staate gefährlich ist, oder wenigstens die Entlassung desselben, bey seiner verruchten Gemüthsart und seiner Vermögenheit sich zu rächen, einzelne Mitbürger beständig in Gefahr setzen würde. Dies erfordert entweder die Verwandlung der Knechtschaft in Todesstrafe, oder die Ver-

Verlängerung der zeitigen aber harten Knechtschaft in eine gelindere lebenswierige Verraubung der Freyheit, wodurch freylich die analogische Beschaffenheit der Strafe ganz verändert wird.

2) Wenn lebenswierige Verraubung der Freyheit, wegen eintretender Milderungsgründe, in eine Zeitstrafe zu verwandeln ist; so muß der innere Gehalt der Strafe in so fern abgeändert werden, als derselbe mit der Besserung und Wiedereinsetzung des Bestraften in vorigen Stand sich nicht ganz vereinbaren läßt. Die physische oder moralische Eigenschaft der Strafe welche ihn auf immer entehrt, oder zu Treibung seines Gewerbes untüchtig macht, muß hinwegfallen; die Strafe muß mehr auf die Besserung desselben gerichtet werden, indem man ihren inneren Gehalt vermindert.

XI) Um sowohl die Stufenleiter der Strafen, gegen jene der Uebelthaten in einiges Verhältniß zu setzen, als auch bey Beurtheilung der Schärfungs- und Milderungsgründe dem Richter ein Anhalten zu geben, und den Unterthanen über das Maas der Ahndungen zu beruhigen, welche dieser gebrauchen darf; ist es ohnstreitig in jedem Gesetzbuch nothwendig, sowohl der Intenstität jeder Strafe, als der Dauer derselben, gewisse Stufen und gewisse Schranken zu setzen, auch die Verhältnisse zu zeigen, nach welchen eine Strafe in die andere verwandelt werden kann.

2) Schär.

a) Schärfungen dürfen eben so wenig, als die Strafen selbst, in Grausamkeit ausarten. Geschärfte Todesstrafe kann nur in der §. III. bemerkten Modalität statt finden. Die mit andern Strafen verbundene Züchtigung, darf nie lebensgefährlich werden, noch sich über die ganze Lebenszeit des Bestraften erstrecken. Keine Schärfungsart bey zeitigen Strafen darf über die Dauer der Hauptstrafe hinausgehen: überhaupt sollten auch lebenswierige Strafen, an sich, oder durch ihre Schärfung nicht unauslöschlich seyn, und den Weg der Genugthuung abschneiden, im Fall der Bestrafte noch unschuldig, oder weniger schuldig, befunden würde.

b) Die Verabung der Freyheit, — sie bestehe in harter oder gelinder Knechtschaft — kann entweder durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung, oder durch Erschwerung der Arbeit, oder durch entehrende Zeichen erhärtet werden. Diese Zeichen sollten jedoch bey zeitigen Strafen nur vorübergehend seyn: die ewige Schanderklärung und die Setzung einer Schandsäule, paßt bloß auf die völlige physische oder moralische Vernichtung des Verbrechers; und das Einbrennen eines Zeichens, ist ein grausames und zweckwidriges Mittel. Nach obigen Regeln sollte die zweyte Schärfungsart nur bey der harten Knechtschaft, welche auf Eingriffe in die persönliche Sicherheit paßt, ingleichen bey Konkurrenz mehrerer Beschädigungen der Person und des Eigenthums, zuerkannt werden. Die beyden letzteren Schärfungsarten sollten mehr der gelinderen Knechtschaft eigen seyn, welche wegen Verletzung des moralischen und physischen



fischen Eigenthums statt findet. Die Verlängerung der Strafzeit ist überhaupt bey allen zeitigen Strafen anwendbar, wo die Umstände der That weniger die innere Größe derselben, als die Furcht vor ferneren Beleidigungen vermehren, oder die physische Beschaffenheit des Verbrechers eine größere Intensität der Strafe nicht gestattet.

c) Die längste Dauer zeitiger Strafen sollte nicht, wie gewöhnlich, und wie auch in diesem Entwurf geschehen, auf einen Zeitraum von 10 Jahren eingeschränkt werden: der Abstand zwischen dieser und der lebenswierigen Strafe ist zu groß, wenn man die gewöhnliche Lebenslänge des bereits erwachsenen und in mittlerem Alter stehenden Menschen erwäget. Warum wollte man so ganz unnöthigerweise bey den wichtigsten Strafen eine Lücke lassen, da ohnehin die Progression derselben, gegen die verschiedene Größe der Verbrechen, nicht allenthalben zureichend ist? — Füglich könnte der höchste Grad jeder nicht lebenswierigen Strafe auf 20 Jahre bestimmt werden, da denn der Uebergang derselbne zur lebenswierigkeit nicht eben zu groß seyn würde.

d) Bloße Gefängnisstrafe ohne Handarbeit, sollte, wegen ihres geringen Nutzens, da sie sowohl zum öffentlichen Beyspiel als zur Besserung des Verbrechers nur wenig beitragen kann, sehr sparsam in die Stufenleiter peinlicher Strafen gesetzt werden. Sie sollte nur als Surrogat der knechtischen Strafen — der Bestungs-ZuchtHaus- und Strafarbeit — ingleichen der entehrenden Strafen dienen, in so fern erstere wegen physischer Un-

v. Glob, Preisstr

D

fähig-

fähigkeit des Verbrechers, letztere wegen moralischer Beschaffenheit des Staats, bey gewissen Klassen der Nation, oder bey gewissen Verbrechen nicht anzuwenden sind.

e) Da die Fähigkeit Geldbußen zu erlegen, nicht von dem Stande, sondern von den Vermögens- Umständen und dem Erwerb des Verurtheilten abhängt: so wäre es zu hart eine gewisse Klasse von Bürgern ganz davon auszunehmen, und sie der härteren Gefängnißstrafe zu unterwerfen. Vielmehr kommt es blos darauf an: ob der Schuldige die Geld-Buße, ohne Nachtheil seines Gewerbes, aufbringen könne oder nicht? da nun der Richter solches nicht ganz beurtheilen kann; so scheint es am billigsten:

1) Jedermal in die freye Wahl des Verurtheilten zu stellen, ob er die Geldbuße so fort erlegen, oder das Surrogat derselben von Gefängniß- und Hand-Arbeit verbüßen wolle? jedoch

2) Dem gemeinen Landmann und Bürger nie zu gestatten, daß er zu Aufbringung solcher Geldstrafen seine Grundstücken und die zu seinem Nahrungserwerbe nöthigen Geräthschaften verpfände, oder veräußere.

3) Geldstrafen, welche sich auf Beschädigung fremden Eigenthums, auf Verletzung der Sittlichkeit und guten Ordnung beziehen, sind nach dem Vermögen des Verbrechers abzumessen; wenigstens sollte der Kapitalist, und Grundbesitzer, so ganz von seinen jährlichen Renten lebet, doppelt soviel an Geldbuße entrichten,

ten, als der, welcher durch sein Gewerbe oder Amtshierung den Unterhalt mühsam erringen muß.

4) Das natürliche Surrogat der Geldbuße ist nicht Leibesstrafe im eigentlichen Verstande, sondern Handarbeit mit gelindem Arrest verbunden. Diese Handarbeit muß so lange dauern, bis der Betrag der Geldbuße verdient worden, und sich von der härteren Knechtschaft dadurch unterscheiden, daß sie den Fähigkeiten des Verbrechers angemessen sey, und durch selbige die Geldbuße am leichtesten und geschwindesten verdient werden könne.

5) Bey einem zur Arbeit untüchtigen Verbrecher tritt die bloße Gefängniß = Strafe an die Stelle der Geldbuße: sie muß aber doch gelinder seyn als diejenige Beraubung der Freyheit, welche wegen körperlichen Verletzungen statt findet. Beyderley Bestrafte dürfen nicht in eine Klasse gestellt werden.

f) Leibesstrafen welche in Verbüßung einer Anzahl Schläge bestehen, sind nicht in Geldbuße, sondern zuvörderst in Knechtschaft oder Gefängniß zu verwandeln.

g) Bloße Gefängnißstrafe tritt nur dann an die Stelle der dienstbaren Knechtschaft, wenn der Verbrecher zu knechtischen Arbeiten nicht fähig ist.

Das Verhältniß zwischen Leibesstrafen und Geldbußen bleibt allemal willkürlich, wenn es darauf ankommt, jene in diese zu verwandeln: hingegen hat die

Verwandlung der Geldbuße in Handarbeit das bereits bemerkte Ebenmaaß, welches die Billigkeit rechtfertiget.

Das hier bestimmte Verhältniß zwischen Gefängniß und Geldbuße ist ebenfalls willkührlich. Es läßt sich eine Gleichung beyderley Strafen nicht ausfinden; um so weniger darf die Gefängnißstrafe das gewöhnliche Surrogat der Geldbuße seyn; sondern sie kann, wie vorgedacht, nur als Ausnahme von der Regel, an die Stelle der dienstbaren Knechtschaft und anderer Leibesstrafen treten.

h) Es scheint auch nöthig, das Verhältniß der Leibesstrafen gegen Knechtschaft und Gefängniß zu bestimmen, weil auch bey jenen oft eine Verwandlung eintritt; allein diese Bestimmung wird sich nicht thun lassen, so lange in jeder Provinz, und oft an jedem Orte, verschiedene Arten dieser Züchtigung statt finden, und der Gesetzgeber dieser Strafe nicht eine zweckmäßige Einförmigkeit, und ein von Grausamkeit entferntes Ebenmaaß gegen die übrigen Strafen giebt.

Ueberhaupt darf:

i) Die Verwandlung der gesetzten Strafe in eine andere, nur im höchsten Nothfall geschehen, und wenn die erstere nur zum Theil verbüßt werden kann, sich nicht bis über diesen Theil erstrecken. Der Richter muß dabey sorgfältig die Strafe wählen, welche der ordentlichen am nächsten kommt, und den Zweck des Gesetzgebers gemäß ist; mithin an die Stelle der Geldbuße die gelindeste Abverdienung, an die Stelle der Leibesstrafe,  
welche

welche in Schlägen besteht, einen härtern Grad der Dienstbarkeit; und die bloße Gefängnißstrafe darf nur bey der bemerkten Ausnahme, zum Surrogat von beyden gemacht werden.

k) Endlich kann auch der Fall eintreten, da ein härterer Grad der Knechtschaft wegen physischer Unfähigkeit des Verbrechers, in einen gelinderen zu verwandeln ist: die Bestungs- und Zuchthausstrafe sollten daher jede ihre bestimmten Grade haben, um der verschiedenen Größe der Uebelthaten, welche mit Beraubung der Freyheit geahndet werden, desto angemessener zu seyn. Ueberhaupt scheint die erstere eine größere Anstrengung zu fordern. Ich vermag aber nicht diese Verhältnisse anzugeben; sie hängen von besondern local-Beschaffenheiten ab. Ich wiederhole nur: daß es nöthig sey, den knechtischen Strafen, welche man wählet und welche die politischen Verhältnisse der Nation gestatten, durch ihr inneres Gewicht, wenigstens zwey ausgezeichnete Grade zu geben, weil diejenigen Uebelthaten welche die persönliche Sicherheit, die Existenz des Staats oder des einzelnen Bürgers — antastet, selbst in ihren Abstufungen, allemal härter zu strafen sind, als die, welche das moralische und physische Eigenthum verletzen. Ich finde in dem gegenwärtigen Entwurf auch schon mehrentheils beobachtet. Bey den Verbrechen der erstern Art ist nächst der Todes-Strafe fast überall Bestungs Arbeit, und bey den mehresten zweyter Gattung Gefängniß oder Zuchthausstrafe gesetzt. Aber bey einigen Staats-

verbrechen welche doch lediglich zu dieser zweyten Klasse gehören, ist, ich weiß nicht aus welchem Grunde, Bestungs- Arbeit verordnet; und ich finde sogar an mehreren Stellen Bestungs- und Zuchthaus- Arbeit als gleich bedeutende Strafen aufgeführt \*). Diese Ungewißheit erregt bey mir den innigsten Wunsch, daß doch ein Verhältniß zwischen beyderley knechtischen Strafen festgesetzt, und die härtere für jene gröberer Verbrechen ganz allein aufbehalten, daß dadurch der sonst schwankende Begriff der Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, genau bestimmt, \*\*) daß ferner nie zwey oder wohl gar drey Strafen verschiedener Art unbedingt und ohne Zeitbestimmung wie z. B. §. 190. 192. 193. et 213. der beliebigen Wahl des Richters überlassen, noch, wie an andern Stellen geschehen, Gefängniß, oder verhältnißmäßige Geld- oder andere Leibesstrafe gesetzt werde, ohne irgendwo zu bestimmen, was eigentlich mit dieser Leibesstrafe gemeint sey, und in welchen Fällen solche mit jenen andern Ahndungen alterniren dürfe?

XII) Ich bemerke noch insbesondere von der Einziehung des ganzen eigenthümlichen Vermögens oder der so genannten Konfiskation: daß solche in ihrer gewöhnlichen Bedeutung sich nie als Strafe sondern nur als Schadenersatz rechtfertigen lasse; in so fern dieser das ganze

\*) Siehe §. 116. 152. 223.

\*\*) Siehe §. 46. u. 47.

ganze Vermögen absorbiret \*); daß es jedoch dem bürgerlichen Vertrage gemäß sey, jeden, der Rechte eines Bürgers und seiner Freyheit völlig beraubten Verbrecher, auch der Nutznießung seiner Güter und der damit verbundenen Rechte zu enteufen; daß daher

a) Diese Ahndung bey allen Strafen eintreten sollte, welche über einjährige harte Beraubung der Freyheit, durch Zuchthaus-Bestungs- und Gefängnißstrafe, hinausgehen; daß sie aber nur in der Obrigkeitlichen Verwaltung des Eigenthums während der Strafzeit bestehen, und von den erhobenen Nuzungen zuvörderst der Beschädigte befriediget, \*\*) dann der Familie des Bestraften ihr standesmäßiger Unterhalt fortgereicht, das übrige aber zu Armenanstalten verwendet; endlich, nach ausgestandener zeitiger Strafe, der Verbrecher, oder, wenn die Strafe lebenswierig ist, dessen Erben nach seinem Tode, und, wenn er am Leben gestraft worden, nach Ablauf von 20 Jahren, in den vollen Genuß der Güter wieder eingesetzt werden sollten.

Solchemnach würde der wohlhabende Verbrecher,  
welcher mehr als das standesmäßige Bedürfniß seiner  
D 4 Familie

\*) Die Konfiskation einzelner Sachen ist nur bey solchen Gegenständen gerecht, welche der öffentlichen Gesundheit und dem Nahrungsstande unmittelbar und unbedingten Schaden zufügen.

\*\*) Während solcher Befriedigung gebührt den Angehörigen des Verbrechers nur der nothdürftige Unterhalt: *alimenta naturalia*.

Familie besigt, mit jeder verdienten zweyjährigen körperlichen Strafe zugleich eine Geldbuße von dem Ertrag seines Ueberflusses erleiden; — eine um so gerechtere Ahndung, als der Reiche und Wohlhabende, wegen des Schutzes welchen sein Eigenthum genießt, auch größere Verbindlichkeiten auf sich hat, die Gesetze zu beobachten. Hierzu kommen noch folgende Gründe:

1) Daß derjenige, welcher seinen Mitbürgern den Krieg ankündigt, und die Vereinigung derselben stöhet, der auf dieser Vereinigung beruhenden Eigenthumsrechte nicht würdig ist, bis er wegen seines Vergehens volle Genugthuung geleistet habe.

2) Daß der Staat dem Verurtheilten, welcher an der Freyheit und am Körper gezüchtigt wird, den Gebrauch seines Eigenthums nicht lassen darf, ohne die Wirkung der Strafe selbst zu vereiteln, oder doch ungleich zu machen:

3) Daß die so fortige Ueberlassung aller Nutzungen an die Angehörigen desselben theils eben diese Besorgniß erregen, theils die Familie durch die Uebelthat ihres Oberhauptes oder Mitgliebes bereichern würde;

4) Daß der Staat ohnstreitig, zur Unterhaltung der Nothleidenden einen Beytrag von dem Vermögen derer verlangen kann, welche durch Uebelthaten die öffentliche Nothleidenschaft vermehret haben. Denn als eine fiskalische Benutzung kann man diese so wenig, als alle übrige

ge



ge Geldstrafen behandeln, ohne die Strafgerechtigkeit selbst den größten Misbräuchen auszusetzen \*).

b) Diese Ahndung faßt alle dem Verbrecher zustehende Nutznießungen in sich: jedoch sind davon diejenigen Nutzungen auszunehmen, welche er von gewissen der ganzen Familie bestimmten Gütern und Befugnissen hatte, die wegen der begangenen Schandthat, vermöge vorhandener Vorträge, an die Familie zurückfallen; \*) nicht minder alles das, worüber der Verbrecher, vor begangener That, auf verbindliche Weise disponirt hat.

c) Ein Fremder, den man wegen seines kurzen noch nicht einjährigen Aufenthalts, nur als Unterthan, nicht als Bürger betrachten kann, ist dieser Ahndung nur in so weit unterworfen, als er, während seines Aufenthalts etwas erworben, oder durch Ankauf, Darlehn, u. s. w. etwas von seinem Eigenthum in den besondern Schutz des Staats gegeben hat.

## D 5

## Dies

\*) Daher ist auch bey der Verwaltung des Vermögens die strengste Aufsicht zu beobachten, und nicht etwa der Weg der gewöhnliche Sequestrationen einzuschlagen.

\*) Jedes in die bürgerliche Gesellschaft tretende Individuum entsagte der Freyheit, sein Eigenthum zum Nachtheil seiner Mitbürger zu gebrauchen, ohne jedoch ein Miteigenthum oder eine Art von Lehrwürdigkeit anzuerkennen. Wenn nun die Nation ihm die persönliche Sicherheit aufkündigt; so wird sie zwar berechtigt, ihn, so lange er dieser Sicherheit beraubt ist, der Verwaltung und Benutzung seines Vermögens zu entsetzen, aber nicht diejenigen auszuschließen, welche nach den Gesetzen auf Miteigenthum und Mitgenuß Anspruch machen.

\* \* \*

Dies waren, meines Bedünkens, die Grundsätze, welche die Strafgerichtigkeit überhaupt, ohne Rücksicht auf Lokalverschiedenheiten, nothwendig beobachten muß, dafern sie nicht selbst ihre Absicht verfehlen, oder dieselbe gerade zu vernichten will.

Die übrige Vollkommenheit der Strafe bezieht sich ganz auf die physische und moralische Verfassung einer jeden Nation. Diese muß nun der Gesetzgeber besonders vor Augen haben, aber doch solche allemal jenen Grundregeln unterordnen, ohne welchen keine Strafgerichtigkeit bestehen kann, und allmählig in die nehmlichen Misbräuche ausarten würde, die eben nicht das Augenmerk der neuen Gesetzgebungen sind. —

Jedem Gesetzgeber liegt ob, zu untersuchen: ob sein Volk schon längst an harte Strafen gewöhnt sey? ob etwa besondere Erziehungsarten, besondere Grundsätze der Religion, vielleicht auch die besondere Regierungsform selbst, dem National-Charakter eine rauhere oder mildere Stimmung gegeben haben? — und ob daher die Reform alter Misbräuche, die Zurückweisung der strafenden Gerechtigkeit in die vorigen Gränzen, welche die Moralität bezeichnet, geschwinder oder langsamer, vielleicht nur zum Theil, vielleicht auch bey einigen Strafen gar nicht, bewerkstelliget werden könne? —

Der

Der Gesetzgeber muß erwägen in wie fern, der Luxus und andere sittliche Krankheiten die Energie des Nationalgeistes entkräftet, und selbigen daher zu solchen gelinden Abwendungen ganz unfähig gemacht haben, welche schon einen gewissen Grad von bürgerlicher Tugend voraussetzen? — Er muß sehen, wie weit es mit der Bevölkerung und der damit unvermeidlich verknüpften Verfeinerung und Erschwerung der Bedürfnisse gekommen sey? — wie daher bey solchen Verbrechen, die hauptsächlich aus natürlichen Bedürfnissen entstehen, der Grad der Zurechnung und der Strafbarkeit sich vermindere? \*) — Wie das Klima selbst, und andere Lokalbeschaffenheiten diese Bedürfnisse entweder an sich erschweren, oder solche im Verhältniß gegeneinander nothwendiger machen, oder die innere Betriebsamkeit und Thätigkeit der Menschen vermindern, und dadurch verschiedene Ausbrüche der Leidenschaften veranlassen? — Diese Rücksichten treffen die unübersehbare Zahl der klei-

nern

\*) Daher sind Verbrechen, deren Grund in unheilbaren Mängeln der bürgerlichen Verfassung und den damit verwebten Sitten beruheten, blos als fahrlässige Vergehungen zu ahnden; und sie verdienen nur in dem Fall mehrere Schärfung, wenn aus den Umständen der That und aus der Wiederholung derselben, eigene Bosheit und Beharrlichkeit des Urhebers hervorleuchtet. Der Gesetzgeber kann hier nur die nachtheiligen Folgen des Vergehens verhüten, und gleich dem Arzte das unheilbare Uebel lindern, welches durch starke Gegenmittel nur gereizt wird. Dahin gehört vornehmlich, bey unserer sittlichen Verfassung, der uneheliche Beyschlag, und einigermaßen auch der Ehebruch, der Zweykampf und der gemeine Diebstahl.

nern Vergehungen, mit welchen die Pollicey zu thun hat, in so fern sie nicht blos gelinde Verhütungsmittel anwendet, sondern auch das Schwerdt der Gerechtigkeit gebraucht. Aber eben diese besondere Lokalbeschaffenheit wirkt auch auf die Stufenleiter der Strafen. Die Wahl und Abmessung der einzelnen Strafen ist in jedem Lande dem Gesetz der physischen und moralischen Nothwendigkeit unterworfen. Nicht jeder Staat kann daher einen gleich vollkommenen Maasstab derselben haben, wenn auch sonst das Verhältniß der Verbrechen genau berechnet ist. — Nicht überall kann die Knechtschaft, die Schande, die Beraubung bürgerlicher Rechte, in gleichen Gestalten erscheinen. Wo es an Galeeren, Festungen, Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. fehlt, muß der Gesetzgeber kleinere Abstufungen der Knechtschaft machen; und nicht überall kann derselbe die Gradation dieser Strafe bey den Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit angreifen, so verhältnismäßig einrichten, als es die verschiedene Größe dieser beträchtlichen Anzahl von Vergehungen zu fordern scheint. Wo kein Sibirien, keine unbebaute Kolonien sind, da ist die Verbannung nur eine gelinde Polliceystrafe; und andere Völker gebrauchen auf eine wohlthätige Weise die Verbrecher, welche im Gedränge der Gesellschaft unnütz oder gefährlich waren, zu Errichtung neuer Pflanzstädte, und schaffen selbige, durch Entfernung alles Anlasses ihrer vorigen Laster, in nützliche Bürger um. So bezieht sich endlich die Beraubung der bürgerlichen Rechte und Vorzüge theils auf den Grad der Freyheit und der bürgerlichen Tugend, dessen sich eine Nation rühmen kann:

kann: je mehr diese Triebsfedern unterdrückt sind, desto weniger läßt sich jene Gattung der Strafen gebrauchen und vervielfältigen. Oft muß statt derselben eine Verraubung der Freyheit gewählt werden.

Der verschiedene Standpunkt, von welchem ein jeder Gesetzgeber nach dieser Beziehung ausgehet, und die verschiedenen Ruhepunkte, bey denen er sich verweilet, welche aber doch nur das äussere Gewand der Strafen, nicht die nöthige Abstufung derselben, und das allgemeine Verhältniß derselben unter sich und zu den Verbrechen verändern — sind auffer dem Wirkungskreis der Beurtheiler des gegenwärtigen Entwurfes: sie sind auch an sich leicht zu finden, wenn man jene allgemeine Regeln vor Augen hat, auf welchen das gerechte Ebenmaaß der Verbrechen und Strafen beruhet.

Die Welt scheint noch nicht reif genug; — oder vielmehr die wenigen Nationen Europens, welche nicht den nagenden Keim des sittlichen und politischen Todes in sich tragen, sind noch nicht so weit in ihrer Bildung gediehen, — daß man es getrost wagen dürfte, bey einem Volke, dessen Sitten und Verfassung schon verjährt sind, das möglichst gelindeste Strafsystem einzuführen, welches sonst nach der physischen Lage desselben statt finden könnte. Ein anderes ist, die Verfassung und die Gesetze eines ganz neuen Staates bilden, ein anderes, alte Gesetze und Gewohnheiten umformen: letzteres kann nur ganz allmählig und mit größter Behutsamkeit geschehen, und jede plötzliche Veränderung, sie

gehe auch zur Vortreflichkeit, macht eine schädliche Erschütterung des Ganzen. Die Regierung muß ihre schon verwöhnten Unterthanen durch gute Policeybiät zu einem solchen Schritt vorbereiten, besonders durch möglichste Verhütung derjenigen Verbrechen, welche aus dem heftigen Streit der natürlichen Bedürfnisse mit dem Zwange des bürgerlichen Lebens entstehen.

Es ist daher bey diesem Gesetzbuch nicht die Frage, von der in einem Staate möglichen Vollkommenheit der Strafen: diese setzt so viele Reformen der Sitten und der bürgerlichen Verfassung voraus, welche vielleicht keiner von den heutigen Europäischen Staaten zu unternehmen wagt, und welche auch an sich nur allmählig geschehen könnten. Es kommt nichts darauf an, ob die Todesstrafe, die Knechtschaft und andere Leibesstrafen öfterer, und dargegen die Ahndungen, welche nur die bürgerliche Ehre betreffen, seltener angewendet werden, als solches der größtmöglichste Umtrieb der bürgerlichen Tugenden und der kleinste Streit der Rechte des Eigenthums mit den natürlichen Rechten des Menschen erfordern würde.

Aber es kommt doch allerdings sehr darauf an, daß, bey der einmal angenommenen Stufenleiter der Strafen, das Verhältnis beobachtet werde, welches die verschiedene Natur der Verbrechen, und die sichtbare Progression des daraus für den Staat entstehenden Schadens nöthig macht; daß nicht Verbrechen verschiedener Art mit einerley Strafen belegt, daß bey der Wahl und der Ver-

Verschärfung der letzteren nicht über die Gränzen hinaus geschritten werde, welche die Empfindung des größeren Haufens, bey jeder Nation und unter jeder Zone bestimmt.



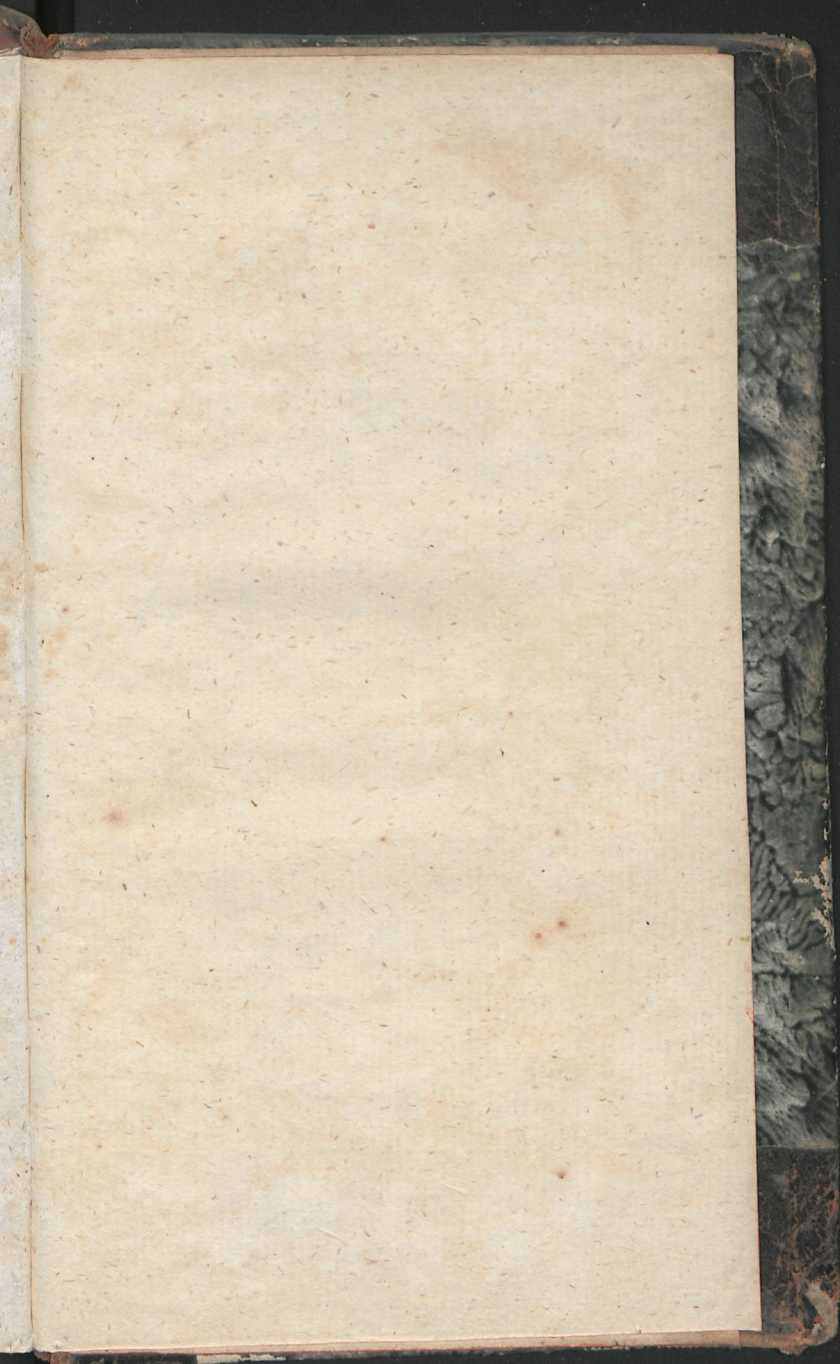
## Druckfehler.

---

Seite	Linie	statt :	lies :
15	1	Strafezeit	Strafe zeigt.
18	24	Jeder	Ja der.
21	10	haben	heben.
43	5	fernere	feinere.
53	22	antastet	antasten.
58	13	nicht	ist.
60	pen ult.	theils	zum Theil.

---







3

59883

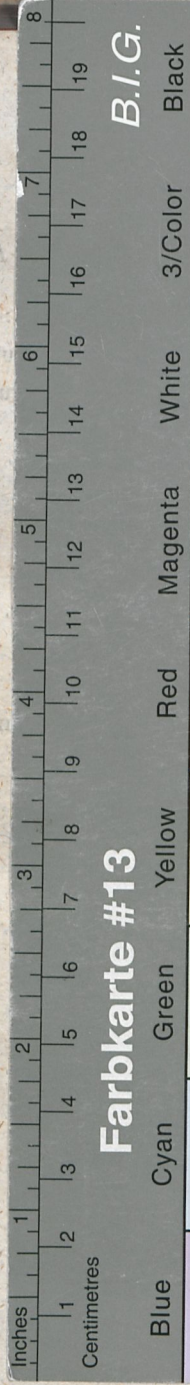
AB: 59883

Vol 18. 11

Vol 10. 3

KE 270





Farbkarte #13

B.I.G.

Betrachtung  
bey dem Entwurf  
eines  
**Criminal = Gesetzbuchs**  
für  
die Preussischen Staaten.

Eine gekrönte Schrift

von  
Hannß Ernst von Globig,  
Churf. Sächf. Appellations = Rath.

Leges, non annorum numerus, sed sola aequitas com-  
mendat.

Dresden und Leipzig,  
bey Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.  
1788.